



BISTUM LIMBURG
JAHRESBERICHT 2020





01 EDITORIAL

4

02 EINBLICKE

16

03 JAHRESABSCHLÜSSE
ZUM 31. DEZEMBER 2020

34

04 STATISTIK

130





01 EDITORIAL

6 DAS BISTUM LIMBURG

10 GELEITWORT GENERALVIKAR

12 VORWORT FINANZDEZERNENT

DAS BISTUM LIMBURG

Das Bistum Limburg ist eine junge Diözese (gegründet 1827) im Südwesten Deutschlands und umfasst Teile der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz. Ihr Gebiet erstreckt sich auf rund 6.200 Quadratkilometer zwischen dem Westerwald und Frankfurt, zwischen Lahn-Dill-Eder und dem Rheingau. Hier leben Menschen in ganz unterschiedlichen Lebenskulturen. Genau diese Vielfalt zwischen städtischen, ländlichen, zwischen volkskirchlich geprägten Regionen und der Diaspora, der Erfahrung, dass Katholiken in der Minderheit sind, zeichnet das Bistum aus.

Vielen bekannt ist der Limburger Dom. Die Hessen wählten ihn zur schönsten Kirche im Land. Hoch über der Lahn auf Felsen erbaut, ist er gut von der A3 aus sichtbar und das Wahrzeichen des Bistums und der Bischofsstadt. In seiner jetzigen Form wurde er im Jahr 1235 als Pfarr- und Stiftskirche dem Heiligen Georg und dem Heiligen Nikolaus geweiht. Tausende Besucher treten jedes Jahr durch das Portal und bestaunen die schlichte Eleganz der Architektur. Sie genießen die Ruhe im Innern und lassen den spätromanischen Stil mit frühgotisch beeinflussten Elementen auf sich wirken. So wird für manchen der Dom zur Stadt Gottes unter den Menschen.

**So wird für manchen
der Dom zur Stadt Gottes
unter den Menschen.**

Die größte Kirche im Bistum ist der gotische St. Bartholomäus-Dom in Frankfurt. Obwohl die Kirche nie eine Bischofskirche war, wird sie auch wegen ihrer Bedeutung im Heiligen Römischen Reich als Dom bezeichnet. Der dritte Dom des Bistums steht in Wetzlar und ist eine der ältesten Simultankirchen in Deutschland. Sie wird von katholischen und evangelischen Christen zu gleichen Teilen genutzt.

Bischof Wilhelm Kempf (1949 – 1981) prägte und etablierte den synodalen Weg im Bistum Limburg. „Synodos“ ist griechisch und bedeutet gemeinsamer Weg. Gemeint ist hier, dass Bischof, Priester, Diakone und Laien ihre je unterschiedliche Verantwortung für die Sendung der Kirche gemeinsam in synodalen Gremien wahrnehmen. Am 16. März 1969 wurde im Bistum Limburg zum ersten Mal in Deutschland ein Pfarrgemeinderat gewählt.

Prägend für die Diözese sind auch die Bistumspartnerschaften und ihr weltkirchliches Engagement. Kontakte gibt es heute zu katholischen Diözesen in der ganzen Welt. Intensive Beziehungen bestehen zu den Partnerdiözesen Kumbo und Ndola in Afrika, Alaminos auf den Philippinen, Košice, Olomouc und Sarajevo in Osteuropa.

Die Geschichte des Bistums begann mit dem Zusammenbruch der weltlichen und kirchlichen Machtstrukturen in Europa als Folge der Französischen Revolution. Durch den Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803, dem letzten Gesetz des Heiligen Römischen Reiches, wurden Gebiete der alten geistlichen Kurfürstentümer Mainz und Trier den nassauischen Herzogtümern zugeschlagen, darunter das Gebiet um Limburg, das bis dahin den rechtsrheinischen Teil des Trierer Bistums darstellte. Das Herzogtum Nassau mit Regierungssitz in Wiesbaden initiierte zusammen mit der freien Reichsstadt Frankfurt die Errichtung eines eigenen Bistums. Am 23. November 1827 wurde das Bistum gegründet und der erste Bischof, Jakob Brand, nahm seine Amtsgeschäfte auf. Dr. Georg Bätzing ist der 13. Diözesanbischof. Er wurde am 18. September 2016 zum Bischof geweiht und in sein Amt eingeführt.



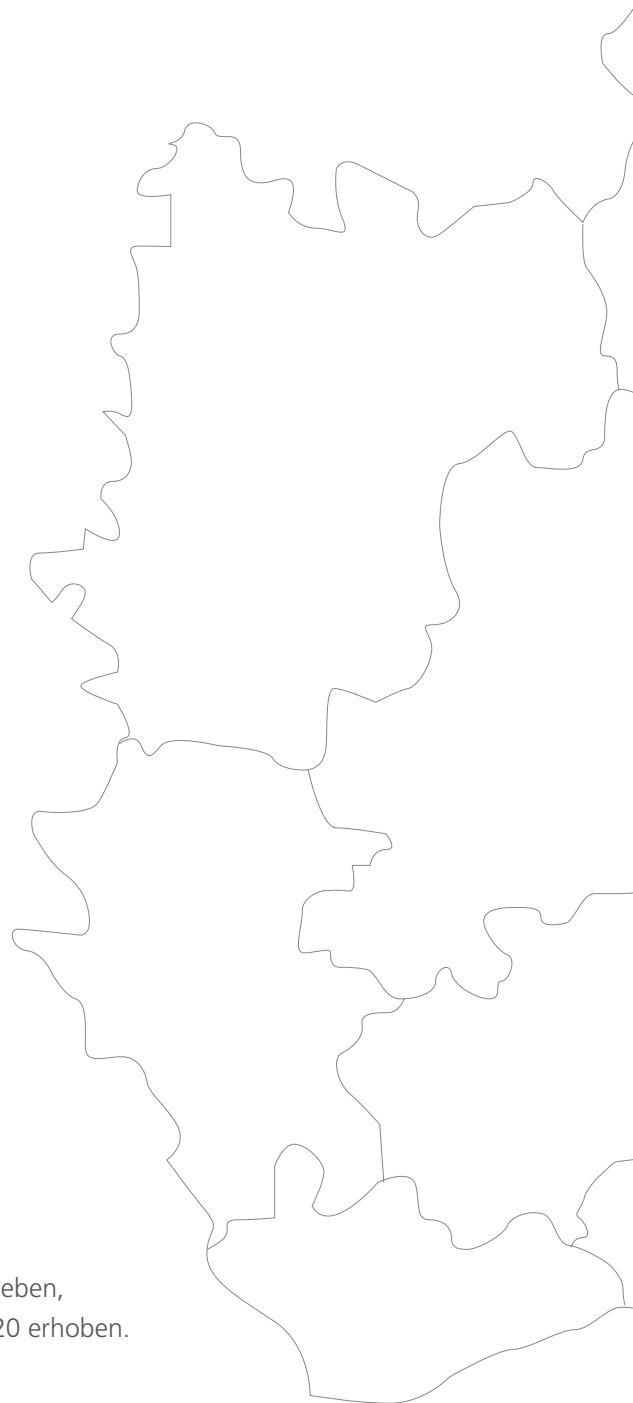
226 KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
in Trägerschaft der Pfarreien. Insgesamt gibt es
297 Kitas in kirchlicher Trägerschaft

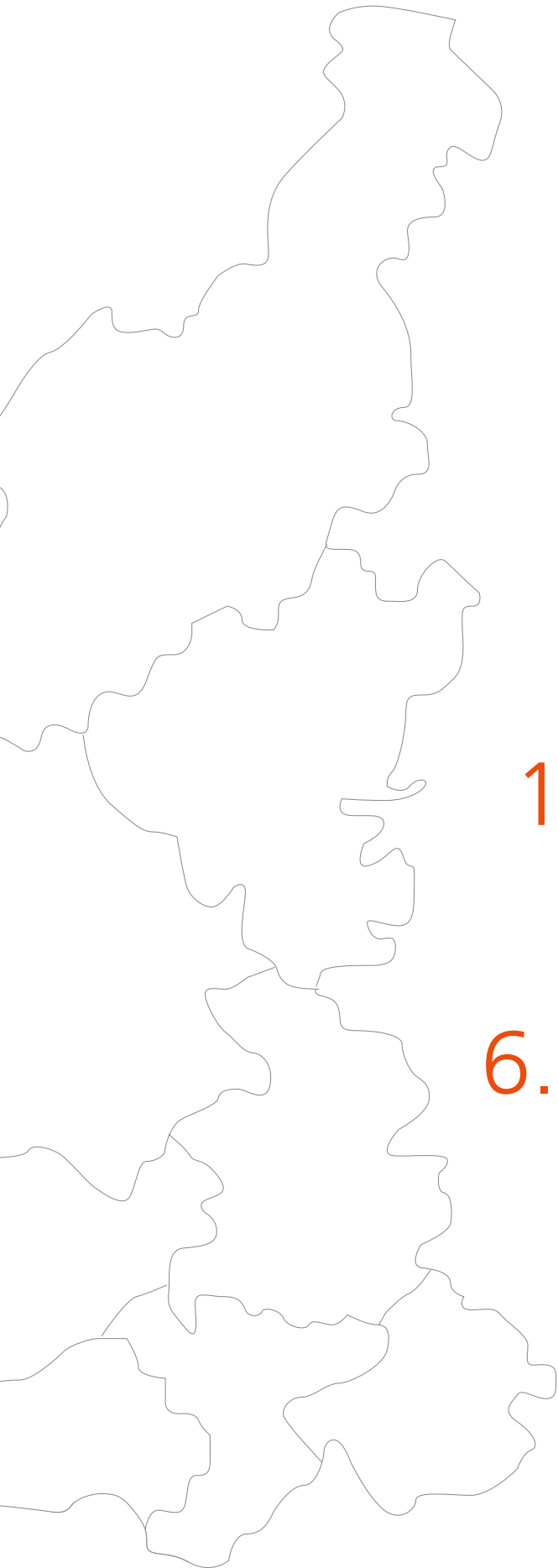
44 PFARREIEN NEUEN TYPES
(Stand: 01. Januar 2021)

6 PASTORALE RÄUME

1.871 MITARBEITERINNEN & MITARBEITER
des Bistums und des Domkapitels
im aktiven Dienst

Die Daten wurden, soweit im Einzelfall nicht anders angegeben,
auf den Stichtag 31. Dezember 2020 bzw. für das Jahr 2020 erhoben.





579.687 KATHOLIKEN

11 BEZIRKE

1.522 IMMOBILIEN

6.182 km² GESAMTFLÄCHE

7.441 MITARBEITERINNEN & MITARBEITER
der Kirchengemeinden im aktiven Dienst
3.555 (Zuständigkeit Rentamt Nord)
3.886 (Zuständigkeit Rentamt Süd)

GENERALVIKAR GELEITWORT

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

nur wenige Wochen nach der Veröffentlichung unseres Jahresberichts 2019 freue ich mich, Ihnen auch die Berichterstattung für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr vorlegen zu können. Sie enthält wie gewohnt die Jahresabschlüsse der drei diözesanen Körperschaften öffentlichen Rechts Bistum Limburg, Bischöflicher Stuhl zu Limburg und Limburger Domkapitel sowie der Schulstiftung des Bistums Limburg als kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Die quantitative Berichterstattung soll aber stets nur einen Teilaspekt des Jahresberichts bilden, zeigt sich kirchliches Wirken doch, wenn auch oft eng verbunden, mehrheitlich außerhalb der ökonomisch messbaren Sphäre. Auch deshalb blicken wir in der qualitativen Berichterstattung wieder mit zwei Themenschwerpunkten zum einen auf das weltkirchliche Engagement unserer Diözese und zum anderen auf die Ergebnisse des Folgeprojekts aus der MHG-Studie „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“. Aber auch die reine Finanzberichterstattung wurde durch die erstmalige Erstellung eines Lageberichts für die Körperschaft Bistum Limburg um eine vertiefend inhaltliche Komponente nach handelsrechtlichen Normen ergänzt.

Im weltkirchlichen Kontext steht unsere Diözese seit vielen Jahrzehnten in einer lebendigen Tradition. Die Teilkirche Bistum Limburg ist eines von vielen Gliedern der Gemeinschaft Jesu Christi in aller Welt, weshalb wir im vorliegenden Bericht einen tieferen Einblick in diese Verzahnungen und die damit verbundene Unterstützung unserer Schwestern und Brüder im Glauben geben möchten.

Der Jahresbericht 2019 informierte ausführlich über den aktuellen Stand zur MHG-Studie und dem damit verbundenen Folgeprojekt. An die dort gemachten Fortschritte und seitdem erfolgten weiteren Entwicklungen schließt der diesjährige Folgebericht an und macht insbesondere die Implementierungsschritte transparent.

Das zurückliegende Jahr 2020 war aber auch das erste Jahr, das durch die Coronapandemie maßgeblich geprägt wurde. Noch zu Jahresbeginn konnte keiner erahnen, was sich im Laufe der kommenden Monate ereignen würde. Für uns war sicherlich das erste einschneidende Erlebnis darin begründet, dass wir das



Osterfest in einer für uns neuen Art und Weise feiern mussten. Aber nicht nur die großen Festgottesdienste, sondern das gesamte gesellschaftliche und kirchliche Leben musste sich neu sortieren. Wir als Kirche im Bistum Limburg haben dadurch aber auch neue Formen von Kirche erproben und entwickeln können, sowohl im Bereich der Verkündigung und des kirchlichen Engagements als auch in der bischöflichen Verwaltung. Neue digitale Möglichkeiten haben trotz der schwierigen pandemischen Lage auch Perspektiven eröffnet und ein anderes, aber dennoch herzliches Miteinander hervorgebracht. Der regelmäßige Streaming-Gottesdienst aus der Kapelle des Bischofshauses, der sich auch nach erfolgten Lockerungen, weiterhin einer treuen Zuschauerschaft erfreut, ist nur ein Beispiel unter vielen. Mit Blick auf diese herausfordernden Zeiten, möchte ich es daher nicht versäumen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren bemerkenswerten Einsatz zu danken.

Neue digitale Möglichkeiten haben trotz der schwierigen pandemischen Lage auch Perspektiven eröffnet.

Bei der Lektüre des vorliegenden Berichts wünsche ich Ihnen viel Freude sowie interessante Einblicke in unsere Diözese und grüße Sie sehr herzlich.

Ihr
Wolfgang Rösch
Generalvikar

FINANZDEZERNENT VORWORT

LIEBE LESERINNEN UND LESER,

über Ihr Interesse an unserem Jahresbericht 2020 freue ich mich sehr. Wir hoffen, dass es uns auch in diesem Jahr wieder gelungen ist, eine transparente Finanzberichterstattung mit interessanten Inhaltsthemen zu verknüpfen und so die Vielfalt des kirchlichen Lebens in unserer Diözese vorzustellen. Zugleich legen wir damit die jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Jahresabschlüsse des Bistums Limburg, des Bischöflichen Stuhls zu Limburg, des Limburger Domkapitels und der Schulstiftung des Bistums Limburg offen. Erstmals ist der Jahresabschluss der Diözese auch um einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Normen ergänzt worden, sodass wir hier nun vollständig den gesetzlichen Anforderungen an große Kapitalgesellschaften entsprechen.

Corona hat das Geschäftsjahr 2020 geprägt. Wir sind auch aus ökonomischer Perspektive herausgefordert. Starteten wir noch wie gewohnt in das neue Jahr, wurde unsere Verwaltung mit dem ersten Lockdown im März vor die Aufgabe gestellt in kürzester Zeit Lösungen für das mobile Arbeiten unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für das digitale Miteinander zu finden. Dieser

Wir haben in dieser Zeit nicht nur gelernt mit Corona zu leben, sondern auch vieles aus der Situation heraus für unser zukünftiges Arbeiten mitgenommen.

Kraftakt ist uns gelungen, wofür allen Beteiligten großer Dank gebührt. Wir haben aber in dieser Zeit nicht nur gelernt mit Corona zu leben, sondern auch vieles aus der Situation heraus für unser zukünftiges Arbeiten mitgenommen.

Die Digitalisierung unserer Verwaltung ist vorangeschritten, virtuelle Zusammenkünfte sind selbstverständlich geworden und auch im seelsorglichen Bereich haben diese Formate erfolgreich Einzug gehalten. Damit verbunden konnten wir auch die Notwendigkeit von Dienstreisen deutlich reduzieren, der Haushaltsansatz für Reisekosten in 2021 wurde daher um 30 Prozent reduziert und die frei werdenden Mittel künftig zur Unterstützung von Digitalisierungsprojekten eingestellt. Corona hat vieles verändert, aber wir haben die Hoffnung, dass mit der

Überwindung des pandemischen Geschehens, das neue Gute bleibt und wir besser miteinander arbeiten sowie kommunizieren werden.

Die angesprochene ökonomische Perspektive schlägt sich insbesondere in der Ergebnissituation der Körperschaft Bistum Limburg nieder. Zwar sind wir aufgrund der guten Vorsorgepolitik der Vorjahre, einer ausgerufenen Haushaltsdisziplin und einer zügigen Erholung zum Jahresende hin, vergleichsweise gut durch das Krisenjahr gesteuert, weisen aber erstmals, insbesondere durch den Rückgang der Kirchensteuererträge bedingt, ein negatives Ergebnis aus der gewöhnlichen Tätigkeit aus (-14,8 Mio. Euro). Zwar kann dieses durch ein starkes Finanzergebnis (20 Mio. Euro) und dem aufgrund der guten Vorsorgepolitik möglichen Einsatz von Rücklagen gut ausgeglichen werden, gleichzeitig läutet es aber den notwendigen Wandel ein.

Wir bereiten uns bereits durch die Ergebnisse der Kirchensteuerlangzeitprognose bis 2060, die Veränderung der Kirchenbindung in unserer Gesellschaft und den demographischen Wandel schon seit längerer Zeit auf eine geänderte finanzielle Rahmenlage vor, jedoch hat Corona die Dynamik beschleunigt. Der notwendigen Transformation hat sich das Bistum Limburg durch das Transformationsprogramm im zurückliegenden Jahr intensiv gestellt und Antworten für die bischöfliche Verwaltung der Zukunft gesucht.

Das Bistum Limburg hat sich der Transformation intensiv gestellt und Antworten für die bischöfliche Verwaltung der Zukunft gesucht.

In diesem Zeichen steht auch die diesjährige und, sofern möglich, zukünftige Ergebnisverwendung aus dem Haushaltsvermögen des Bistums. Um in den kommenden Jahren trotz enger werdender Haushalte notwendige Projekte im Bistum und in den Kirchengemeinden gestalten zu können, wurde der in 2018 erstmals dotierte Zukunftssicherungs- und Infrastrukturfonds (ZIF) mit 23,6 Mio. Euro



substantiell gestärkt. Diese zentrale Rücklage stellt für die zukünftige Haushaltsplanung eine zentrale Größe dar und ermöglicht so trotz rückläufiger Ergebnisse Gestaltungsspielräume für die Zukunftsentwicklung.

Für den Bischöflichen Stuhl als zweitgrößte Körperschaft wird in diesem Jahr ein Jahresfehlbetrag von rund 1,9 Mio. Euro ausgewiesen, der sich durch die nachgelagerte Rücklagenveränderung auf ein negatives Bilanzergebnis von 1,1 Mio. Euro verbessert. Die Ergebnissituation ist maßgeblich von der abschreibungsbedingten Wertanpassung des Sachanlagevermögens getrieben und wird auch in den kommenden Jahren anhalten. Die Jahresabschlüsse des Limburger Domkapitels und der Schulstiftung des Bistums Limburg weisen gegenüber dem Vorjahr keine Besonderheiten auf. Mit Blick auf die Schulstiftung können auch in diesem Jahr wieder Mittel in Höhe von rund 920.000 Euro für die vielfältige Arbeit in unseren Schulen bereitstellen.

Es sind herausfordernde, aber auch spannende Zeiten in denen wir derzeit Kirche gestalten dürfen. Das Bistum Limburg ist gut aufgestellt und sucht Wege



die Zukunft für sich, seine Kirchengemeinden und das gesamte katholische Leben in unserer Teilkirche fruchtbringend zu gestalten. Dieser Zukunft blicken wir frohen Mutes und mit glaubender Hoffnung entgegen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre und viele spannende Einblicke. Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen oder Anmerkungen zur Verfügung. Wir freuen uns auf den gemeinsamen Austausch!

Es grüßt Sie herzlich

Ihr
Thomas Frings
Finanzdezernent und Diözesanökonom

Es sind herausfordernde, aber auch spannende Zeiten in denen wir derzeit Kirche gestalten dürfen.





02 EINBLICKE

- 18 **WELTKIRCHE**
Gelingende Partnerschaft trotz Distanz
- 22 **MHG FOLGEPROJEKT**
Betroffene hören – Missbrauch verhindern

WELTKIRCHE

GELINGENDE PARTNERSCHAFT TROTZ DISTANZ

Sarajevo, Ndola, Kumbo, Alaminos, Košice – das Bistum Limburg hat viele Bistumspartnerschaften in Asien, Afrika und Europa. Durch finanzielle Förderung und durch Freiwillige, die ein Soziales Jahr in den Diözesen absolvieren, werden die Beziehungen zu den Menschen vor Ort und zwischen den Ortskirchen gefördert.

Persönliche Treffen, gemeinsame Gottesdienste – alles, was mit persönlichem Kontakt zu tun hat, ist in der Zeit der Pandemie nicht möglich. Und trotzdem leben Partnerschaften von Austausch und Gemeinschaft. Dieser Austausch ist vor allem in dieser Zeit auch nötig, damit geschaut werden kann, was die Menschen und die Kirche vor Ort wirklich bewegt und wie sich die Partner einander unterstützen können.

Sarajevo, Ndola, Kumbo, Alaminos, Košice – das Bistum Limburg hat viele Bistumspartnerschaften in Asien, Afrika und Europa.

Mit dem Eine-Welt-Fonds ist es der Abteilung Weltkirche und damit auch dem Bistum Limburg möglich, zahlreiche unterschiedliche Projekte zu fördern und die Bistumspartnerschaften zu stärken. Im Kalenderjahr 2019 wurden 131 Projekte gefördert, im Jahr 2020 waren es 128. Die Förderanträge werden in enger Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfswerken, insbesondere mit Missio, dem Kindermismissionswerk, Misereor, Renovabis, Adveniat und Caritas international geprüft.

Lebendige Partnerschaft mit Sarajevo

Ein Beispiel für eine lebendige Partnerschaft ist die Kooperation mit dem Erzbistum Sarajevo in Bosnien und Herzegowina. Bereits Anfang der 90er Jahre, zur Zeit des Balkankrieges, besuchte Altbischof Franz Kamphaus das Erzbistum als Zeichen der Verbundenheit und Solidarität. Daraus erwuchs zunächst eine Solidaritätsbeziehung mit den Opfern der Gewalt und Zerstörung in Bosnien und Herzegowina. Das Bistum Limburg förderte zahlreiche Rückkehr- und Wiederaufbauprojekte. Nach und nach entwickelte sich die Beziehung zu einer dialogischen Partnerschaft mit verschiedenen Akteuren auf unterschiedlichen Ebenen, von der Bistumsleitung bis zu Ehrenamtlichen.

Bei der Bistumspartnerschaft geht es nicht nur um materielle Unterstützung, sondern vor allem um einen ideellen und lebendigen Austausch auf den unterschiedlichen Ebenen. Dabei spielt die Frage nach Gerechtigkeit ebenso eine zentrale Rolle, wie die aktuelle Frage danach, inwiefern eine Partnerschaft trotz Entfernung und Social Distancing gelebt werden kann.

AUFSTELLUNG GEFÖRDERTE PROJEKTE NACH KONTINENTEN & LÄNDERN

2020 1.999.420 € **2019** 1.796.110 €

EUROPA

	Fördersumme	Prozent
2020	646.371 €	32,33 %
2019	538.900 €	30,00 %

DEUTSCHLAND INKL. MISSIONARE

	Fördersumme	Prozent
2020	36.728 €	1,84 %
2019	64.512 €	3,59 %

ASIEN

	Fördersumme	Prozent
2020	314.222 €	15,71 %
2019	163.390 €	9,10 %

AMERIKA

	Fördersumme	Prozent
2020	154.400 €	7,72 %
2019	200.189 €	11,15 %

AFRIKA

	Fördersumme	Prozent
2020	847.699 €	42,40 %
2019	829.119 €	46,16 %



Unterschiedliche Kontaktpunkte und Projekte

So sind im Sommer 2011 die ersten jungen Erwachsenen für ein Freiwilliges Soziales Jahr nach Sarajevo gegangen und 2014 kam der erste Freiwillige aus Sarajevo für ein Jahr nach Deutschland. Einen ähnlichen Austausch gibt es auch mit weiteren Partnerbistümern von Limburg. Im Jahr 2020 konnte der Austausch jedoch aufgrund der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden.

Das Bistum Limburg unterstützt mit dem Eine-Welt-Fonds diözesane Programme in Sarajevo. Gefördert werden unter anderem die interreligiösen Dialogprogramme und die Initiative der Demokratieförderung des Diözesanjugendzentrums, das nach Papst Johannes Paul II. benannt wurde oder die Vorbereitungsseminare der Diözesansynode. Die Caritas Sarajevo erfährt Unterstützung für ihre Aktivitäten zugunsten der Volksgruppe der Roma, bei der Inklusion und den Nothilfen für durchreisende Flüchtlinge.

Die Katholische Fachstelle für Jugendarbeit (KFJ) Westerwald Rhein-Lahn unterhält einen Austausch mit dem Diözesanjugendzentrum. Einmal im Jahr bietet die KFJ eine Fahrt nach Bosnien und Herzegowina an. Aufgrund der Pandemie musste dieser Austausch jedoch im Jahr 2020 abgesagt werden. Daraufhin wurde ein digitales Format entwickelt – solange Reisen nicht möglich sind – um Kontakt zu halten und zu stärken.

Hilferufe aus dem Partnerbistum

Der Austausch der beiden Bistümer findet auch auf weiteren Ebenen statt. Die Abteilung Kindertageseinrichtungen im Bistum Limburg organisierte beispielsweise in den Jahren 2016 und 2017 einen Austausch pädagogischer Fachkräfte. Über diese Kooperation erreichte das Bistum Limburg im Jahr 2020 ein Hilferuf nach Unterstützung aus den Kitas aus Sarajevo. Gemeinsam mit der Abteilung Kindertagesstätten rief die Abteilung Weltkirche zur Unterstützung und zu Spenden auf. Die Kitas in Sarajevo werden fast ausschließlich über Elternbeiträge finanziert. Aufgrund von Ausgangssperren in der Corona-Zeit fehlten dementsprechend die Gelder, um das Personal weiter zu finanzieren. Auch während des Kreuzfestes 2020 sammelten die beiden Abteilungen Spenden zur Unterstützung der Einrichtungen im Partnerbistum. Zudem verzichteten Dezerenten des Bistums auf Gehälter und ließen einen Teilbetrag den Kitas in Sarajevo zukommen.

Die Kitas in Sarajevo werden fast ausschließlich über Elternbeiträge finanziert.

Eine Vereinbarung für die Partnerschaft

Im Jahr 2018 besuchte Bischof Georg Bätzing mit einer Delegation das Partnerbistum und unterzeichnete eine Partnerschaftsvereinbarung gemeinsam mit Kardinal Vinco Puljić, Ingeborg Schillai, Präsidentin der Diözesanversammlung, und Šimo Maršić, dem Partnerschaftsbeauftragten des Erzbistums Sarajevo. Die Partnerschaftsvereinbarung bekräftigt, dass das Bistum Limburg und das Erzbistum Sarajevo in Begegnungen, Fachaustausch und wechselseitiger Stärkung gemeinsam unterwegs sein wollen. Themenfelder sollen dabei die Jugendarbeit, Verantwortung gegenüber Menschen in Not, das interreligiöse Miteinander sowie die Demokratie- und Friedensförderung sein.

MITTELVERWENDUNG NACH FÖRDERBEREICHEN	FÖRDERSUMME		PROJEKTZAHL	
	2020	2019	2020	2019
Pastoralaufgaben allgemein	47.637,89 €	9.500,00 €	3	1
Infrastruktur/Bau/Transport	219.878,00 €	136.239,81 €	12	9
Bildung/Erziehung	698.214,00 €	581.426,00 €	46	40
darunter Stipendien:	286.764,00 €	228.126,00 €	17	21
Soziales, Grundbedürfnisse	800.255,32 €	798.426,00 €	34	31
Not-, Katastrophenhilfe	188.607,00 €	194.305,91 €	10	9
Personaleinsatz Ausland	22.301,02 €	30.733,48 €	5	10
Bewusstseinsbildung Inland	22.526,68 €	45.478,57 €	18	31
Gesamt	1.999.419,91 €	1.796.109,77 €	128	131

Felicia Schuld

MHG-FOLGEPROJEKT

BETROFFENE HÖREN – MISSBRAUCH VERHINDERN

Als Reaktion auf die 2018 veröffentlichte „MHG-Studie“ der Deutschen Bischofskonferenz entschied sich das Bistum Limburg im April 2019 zu dem Folgeprojekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“. Auf Initiative des Diözesansynodalrates gaben deren Präsidentin Ingeborg Schillai und der Bischof von Limburg, Dr. Georg Bätzing, das Projekt in Auftrag, an dem 70 ExpertInnen aus unterschiedlichen Professionen, Regionen und Betroffene von sexualisierter Gewalt von September 2019 bis Juni 2020 arbeiteten.





„Wir werden die Maßnahmen umsetzen.
 Das wird nicht bei jeder Maßnahme
 im Wortlaut möglich sein, doch wird der
 Geist jeder Maßnahme umgesetzt werden.
 Das sind wir den Betroffenen schuldig.
 Es lohnt sich dafür zu streiten und ihre
 Umsetzung hat für mich absolute Priorität“
 aus der Rede von Bischof Dr. Georg
 Bätzing in der Paulskirche



INHALTE

Ziel der Maßnahmen aus „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ ist es, sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Verantwortungsbereich des Bistums Limburg bestmöglich zu verhindern und bei neuen Fällen nach den Projektergebnissen zu handeln.

Aufgabe der 70 Expertinnen und Experten war es, die Missbrauchsfälle im Bistum Limburg aufzuarbeiten und Maßnahmen zu entwickeln, um zukünftig sexualisierte Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen zu verhindern. Das Projekt sollte ferner erarbeiten, wie die Ergebnisse im Bistum Limburg nachhaltig umgesetzt werden können.

DIE TEILPROJEKTE

Die Teilprojektgruppen

- TP 1 Externe, unabhängige Untersuchung von Missbrauchsfällen an Minderjährigen und Schutzbefohlenen im Bistum Limburg
- TP 2 Überarbeitung der Ausbildungs- und Weiterbildungsordnung
- TP 3 Weiterentwicklung von Personalführungskonzepten
- TP 4 Kommunikation und Information
- TP 5 Klerikalismus und Machtmissbrauch
- TP 6 Die Rollen von Frauen und Männern in der Kirche: Gleichberechtigung
- TP 7 Umgang mit katholischer Sexualmoral/Neubewertung Homosexualität
- TP 8 Gewaltenunterscheidung/kirchenrechtliche Konsequenzen
- TP 9 Nachhaltigkeit



Georg Bätzing und Ingeborg Schillai übergeben den Bericht an Michael Nitsche und Martin Schmitz (von links).

In neun Teilprojekten (TP) widmeten sich die Expertinnen und Experten über einen Zeitraum von neun Monaten (September 2019 – Mai 2020) unterschiedlichen Fragestellungen, mit dem Ziel, Konzepte für das Bistum Limburg zu entwickeln, durch deren Umsetzung künftig Missbrauch verhindert werden kann beziehungsweise eine ehrliche Aufarbeitung von Missbrauchsfällen und ein respektvoller, anerkennender Umgang mit Betroffenen gewährleistet wird.

Zwei Aspekte machen die Ergebnisse aller Teilprojekte (TP) deutlich: Wurden Missbrauch und die Schicksale Betroffener bislang aus Sicht der Institution betrachtet, auch mit dem Ziel, in erster Linie die Institution zu schützen, fordern die TP nun einen radikalen Perspektivenwechsel: Vorrang hat die Sicht des Betroffenen. Diese müssen im Fokus und immer an erster Stelle stehen.

EINBLICK IN DIE MASSNAHMEN

Um den vielseitigen Maßnahmen einen inhaltlichen Aufbau zu geben, wurden sie in drei Überschriften kategorisiert:

- mit den Menschen
- gegen Doppelmoral
- postklerikalistisch

... mit den Menschen

Die bisherige **Kommunikation gilt es umzukehren**: Nicht die Betroffenen sind Bittstellerinnen und Bittsteller, sondern das Bistum muss lernen, sich aktiv den Betroffenen zuzuwenden und zuzuhören. Es werden ein Beschwerdemanagement und eine **externe Ombudsstelle** aufgebaut, um Abläufe objektiv nachvollziehbar und die Kontakte mit Betroffenen unabhängig zu machen von persönlicher Sympathie beziehungsweise Antipathie. Wichtig sind externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, um das bislang geschlossene System durchlässig zu machen und den neutralen Blick von außen sicherzustellen.

Eine **Fachkraft für Kommunikation** ist verantwortlich, dass die Betroffenenperspektive auch in der Kommunikation immer im Vordergrund steht. Sie ist Teil einer neu einzurichtenden gemeinsamen **„Fachstelle gegen (sexualisierte) Gewalt“** mit Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Hierin werden die bisherigen getrennten Arbeitsschwerpunkte gebündelt, da die vorhandenen Strukturen „nicht ausreichen, um zuverlässig für Betroffene ein qualitativ gutes Angebot sicherzustellen“.

Da sexueller Missbrauch oft die Folge von **spirituellem Missbrauch** (TP5) ist, soll durch spezielle Schutzkonzepte die Stärkung des Individuums gegenüber Klerikern erreicht

werden. Die Schutzkonzepte sowie die Ernennung von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für Betroffene von spirituellem Missbrauch sollen die **spirituelle Autonomie** fördern, für spirituellen Missbrauch sensibilisieren, ihn verhindern und Betroffene unterstützen.

Die **Interventionsordnung**, die Verfahrensabläufe im Missbrauchsfall festlegt, soll so überarbeitet werden, dass die Betroffenen selbst das Verfahren führen und in die Kommunikationsentscheidungen einbezogen werden.

Um prekäre Orte und blinde Flecken identifizieren zu können, ist eine **Neuausrichtung der Gemeindearbeit** erforderlich, die stärker aus der Kinderperspektive bewertet werden muss, um Risiken aus Betroffenenansicht zu erkennen.

In der MHG-Studie wurde deutlich, dass Betroffene nicht wussten, an wen sie sich wenden sollten. Dies wurde auch anhand der Analyse der Präsenz des Bistums im Netz bestätigt. Die neue **Internetpräsenz** bietet eine aktuelle, umfassende, übersichtliche Darstellung aller relevanten Informationen zur Missbrauchsthematik in einer für Betroffene angemessenen Sprache.

... gegen Doppelmoral

„Die klassische katholische Sexualmoral ist ein Risikofaktor für sexualisierte Gewalt.“ Zu diesem Ergebnis kommt TP 7. Sexueller Missbrauch wird maßgeblich durch asymmetrische Machtstrukturen begünstigt. Deshalb ist eine Neuerung der kirchlichen Sexualmoral notwendig. Sexualität, insbesondere Homosexualität, gilt es neu zu bewerten.

Um diese langjährige Entwicklung zu fördern, empfiehlt das MHG-Projekt dem Bistum Limburg eine offizielle **Neubewertung der Sexualität**, insbesondere der Homosexualität. Die **Grundordnung** ist entsprechend zu ändern und solange die alte Grundordnung noch gilt, sollen entgegenkommende Einzelfallbewertungen die Übereinstimmung kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der kirchlichen Lehre weitgehend dokumentieren. Eine entsprechende **Leitlinie des Bistums** stellt dies verbindlich sicher.

Segensfeiern für homosexuelle Paare sollen ebenso ermöglicht werden wie die Zulassung homosexueller Priesteramtskandidaten zur Priesterweihe.

Zentral ist auch die Weiterentwicklung der **Ausbildung der Priesteramtskandidaten**. Sie soll eine Identitätsfindung fördern, die die sexuelle Identität integriert und auf humanwissenschaftlichen Erkenntnissen beruht. Die Zulassung auch homosexueller Kandidaten enttabuisiert das Thema und entkräftet jeden Machtdiskurs.

Die **Sexualpädagogik** ist entsprechend anzupassen und in den kirchlichen Einrichtungen von den Kindertagesstätten über die Schulen bis zu den weiterführenden Einrichtungen umzusetzen.

... postklerikalistisch

Schließlich soll sexueller Missbrauch in der Kirche durch eine postklerikalistische Struktur verhindert werden. Eine Überhöhung des Priesteramts hat faktisch die Machtasymmetrie zwischen Amtsträgern und Laien verstärkt. Diese Entwicklung gilt es grundlegend zu revidieren.

Durch eine **Überwindung des Klerikalismus**: TP 5 fordert eine „**Theologie angesichts des Missbrauchs**“. Faktisch ist damit eine grundlegende Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung der Amtstheologie gefordert.

Da der Klerikalismus besonders in der Liturgie zum Ausdruck kommt, schlägt TP 5 eine Fülle von Maßnahmen vor, wie die Liturgie im Bistum Limburg entsprechend verändert werden soll. Ebenso gilt es, Privilegien für Priester im Alltag abzuschaffen. Pfarrer sollen nur noch auf Zeit ernannt werden, nicht auf Lebenszeit.

Schließlich gehört zur Überwindung des Klerikalismus auch eine **Neukonzeption der Priesterausbildung**. Sie soll künftig weitestgehend mit anderen Berufsgruppen zusammen erfolgen. Die Ausbildung in Seminarsonderwelten soll weitgehend reduziert werden. Neben der Förderung der sexuellen Identität soll sie auch Teamfähigkeit fördern und

kompetenzorientiert sein. Transparente Regelungen sollen Abhängigkeiten von Regenten minimieren. Auch hier gilt: keine geschlossenen Systeme.

Eine postklerikale Kirche ist gekennzeichnet durch eine stärkere Rolle der Laiinnen und Laien beziehungsweise des allgemeinen Priestertums aller Getauften. Gleichberechtigung und Gleichstellung sind wesentlich. Daher soll es einen 50%igen Frauenanteil in allen Gremien geben. Doppelspitzen sollen auf allen Ebenen einziehen, der Generalvikar auf seine priesterlichen Funktionen reduziert und um eine Amtschefin ergänzt werden. Zur Stärkung der Laiinnen und Laien gehört auch, dass der Diözesansynodalrat und der Priesterrat künftig zusammengelegt werden. Alle Gewalten sollen nicht mehr in einem Amt, zum Beispiel dem Generalvikar beziehungsweise dem Bischof liegen, sondern eine Gewaltuntercheidung soll es auch im Bistum Limburg geben. Ebenso eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, der auch alle Priester unterstellt sind.

Schließlich fordern die Teilprojekte eine Professionalisierung der Seelsorge. Sie ist nicht aus sich heraus gut, weil ein Priester (oder Laie) sich Seelsorger nennt. Vielmehr gilt es, sie einzubinden in klare Regeln der Intervision und Supervision. Eine neue Mittlere Ebene soll klare und handhabbare Aufsichtsstrukturen schaffen. Dann können auch Laiinnen und Laien Dienstvorgesetzte von Priestern sein. Eine klare und verbindliche Personalführung soll sicherstellen, dass pastorale Mitarbeiter und Priester nicht aufsichtslos agieren können. Eine verbindliche vollständige Personalaktenführung dokumentiert gegebenenfalls Missbrauchsfälle nachweislich.

Für alle diese Forderungen haben die TP ausführliche Unterlagen erstellt. Sie beinhalten auch die entsprechenden theologischen und kirchenrechtlichen Begründungen und Wege. Weiter konkretisiert werden sie durch den Implementierungsplan, in denen für jede Forderung die entsprechenden Ziele, Maßnahmen und Verantwortlichkeiten dargelegt werden. Damit hat das Projekt nicht nur Forderungen erarbeitet,

sondern zeigt auch ganz konkrete Wege zur Umsetzung dieser Maßnahmen auf.

IMPLEMENTIERUNGSPLAN

Der Implementierungsplan überführt die erarbeiteten Ergebnisse der Teilprojekte in konkrete Umsetzungsvorschläge für das Bistum Limburg. Er spiegelt sehr konzentriert die Ergebnisse des Projekts wider und benennt für jede Maßnahme

- das konkrete Ziel der Maßnahme
- den Bezug zur MHG-Studie und zur Situation der Betroffenen
- die konkreten Schritte zur Umsetzung der Maßnahme
- die Verantwortlichen für die Umsetzung
- Indikatoren, die nach einer Umsetzung festgestellt werden können
- das Teilprojekt, das die entsprechende Maßnahme erarbeitet hat

Mit den Implementierungsplänen erhält die künftige unabhängige Kommission „Aufarbeitung und Implementierung“ ein valides Steuerungsinstrument für die Umsetzung der Projektergebnisse, mit dem sie die Auftraggeberinnen und Auftraggeber und die Öffentlichkeit jederzeit über den Stand der Umsetzung berichten kann.

Damit hat das Projekt nicht nur Forderungen erarbeitet, sondern zeigt auch ganz konkrete Wege zur Umsetzung dieser Maßnahmen auf.

ROADMAPS

Mit dem Start des Bischöflichen Beauftragten DDr. Caspar Söling wurden bis Ende 2020 sogenannte Roadmaps erarbeitet. Das heißt die 64 Maßnahmen wurden auf acht Verantwortliche im Bistum verteilt. Die Unterteilung erfolgte nach den Zuständigkeiten der Dezernate Personal, Pastorale Dienste, Kinder/ Jugend und Familie, sowie des Bischofs, Generalvikars, des Transformationsprogramms, der Kirchenentwicklung und des Diözesancaritasverbands. In den Roadmaps sind die Zeiträume und Verantwortlichen für die jeweilige Implementierung benannt. Diese Roadmaps sind Ausgangspunkt für die Implementierungsaufträge und bieten einen transparenten Einblick, wie und wo die Maßnahmen verortet wurden.

VERANTWORTLICH	NR.	MASSNAHME	ZEITRAUM
Bischof Dr. Bätzing	2.1.1.1	Katholische Sexualmoral – Verheimlichungskultur und Doppelmoral	9 2022 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	2.1.2	Katholische Sexualmoral – Homosexualität	6 2022 – 5 2023
Bischof Dr. Bätzing	2.2.1	Gleichberechtigter Zugang	3 2022 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	2.2.2	Paritätische Besetzung der Glaubenskommission	8 2022 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	2.4	Neubewertung von Homosexualität	9 2022 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.1.1	Theologie angesichts des Missbrauchs	3 2021 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.1.4.1	Neukonzeption der Seminarbildung der Priesterkandidaten	6 2022 – 5 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.2.1.1	Eine Schiedsinstanz für Doppelspitzen bis hin zur bischöflichen Leitungsebene wird eingerichtet, sie wird ebenfalls geschlechterparitätisch besetzt.	1 2022 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.2.1.2	Einsetzung von Doppelspitzen-Teams nur auf Zeit	10 2021 – 9 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.2.2.1	Die Transparenz in Gesetzgebungsprozessen/Beratungsgängen in kurialen Gremien wird verbessert.	10 2021 – 6 2023
Bischof Dr. Bätzing	3.2.3	Einführung einer kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit	7 2021 – 7 2022
Caritasdirektor Klärner	1.3	Einrichtung einer externen Ombudsstelle, speziell auf Kinder ausgerichtet, mit Rückbindung an das Bistum	7 2021 – 5 2023
Dez. Dr. Gilles bis Juni 2021	1.6	Gemeindearbeit aus Kinderperspektive bewerten	1 2022 – 6 2022
Dez. Dr. Gilles bis Juni 2021	2.2.3	Gleichstellungsordnung	1 2021 – 12 2021
Dez. Dr. Gilles bis Juni 2021	2.2.4	Einrichtung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten	1 2022 – 6 2022
Dez. Dr. Gilles bis Juni 2021	2.5.1	Sexualpädagogische Kompetenz in der Pastoral	1 2021 – 6 2022
Dez. Dr. Gilles bis Juni 2021	2.5.2	Sexualpädagogik für Kinder und Jugendliche verbessern	1 2022 – 6 2023
Dez. Prof. Wustmans	1.4.1 1.4.3	Konzept gegen Spirituellen Missbrauch und Ansprechpersonen für Betroffene von spirituellem Missbrauch	1 2021 – 5 2022
Dez. Prof. Wustmans	1.4.2	Förderung der spirituellen Autonomie	1 2021 – 12 2022
Dez. Prof. Wustmans	2.1.1.3	Katholische Sexualmoral	7 2022 – 6 2023
Dez. Prof. Wustmans	3.1.2	Klerikalistische Strukturen in der Liturgie überwinden	7 2022 – 6 2023

VERANTWORTLICH	NR.	MASSNAHME	ZEITRAUM
Domkapitular Franz	1.5.6	Nachhaltige Prävention durch Begleitung von Tätern, die weiterhin im kirchlichen Dienst sind.	1 2021 – 12 2021
Domkapitular Franz	3.1.3	Abbau von klerikalem Standesdenken	1 2022 – 6 2022
Domkapitular Franz	3.1.4.2 – 3.1.4.8	Erarbeitung einer neuen Ausbildungsordnung für alle pastoralen Berufsgruppen/ Neukonzeption der Seminausbildung der Priesterkandidaten	1 2021 – 12 2021
Domkapitular Franz	3.1.4.9 3.1.4.10	Professionalisierung der Priesterausbildung/QM	1 2022 – 9 2022
Domkapitular Franz	3.3.1 3.3.2	Es werden Stellen „Pfarrerreferent*innen“ eingerichtet, sie führen regelmäßige Mitarbeitendengespräche mit kanonischen Pfarrern durch.	10 2021 – 6 2023
Domkapitular Franz	3.3.3	Standardisierte Personalaktenführung. Konkrete Festlegung, welche Informationen Eingang in die Personalakte finden müssen. Hinweis in der Hauptakte auf das Vorhandensein von Teil- und Nebenakten.	7 2021 – 12 2022
Domkapitular Franz	3.3.4.1	Begleitung der Priester und Pfarrer nach der Ausbildung	10 2021 – 6 2023
Domkapitular Franz	3.3.4.2 – 3.3.4.4	Professionalisierung der Seelsorge: Neuregelung Supervisionsordnung, Intervention für Kleriker, Supervision für Priester	1 2022 – 6 2022
Generalvikar Rösch	1.1.2	Die Kommunikationsrichtung umkehren mit Hilfe von Leitplanken zur Krisenkommunikation	6 2021 – 5 2022
Generalvikar Rösch	1.1.3	Betroffene zentral stellen durch die Einrichtung einer „Fachkraft für Kommunikation“	1 2021 – 3 2021
Generalvikar Rösch	1.2	Ein für jeden zugängliches Beschwerdemanagement und -verfahren auf Basis einer Beschwerdeordnung sowie eine Schlichtungsstelle als vorgeschaltete Stelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit werden eingeführt.	1 2021 – 1 2023
Generalvikar Rösch	1.5.1	Änderung der Organisationsstruktur des BO (aus Kinderperspektive)	6 2021 – 8 2022
Generalvikar Rösch	1.5.2	Überarbeitung der Präventions- & Interventionsordnung	6 2021 – 5 2022
Generalvikar Rösch	1.5.5	Überarbeitung der BO-Struktur (Prävention, Intervention, Aufarbeitung)	6 2021 – 8 2022
Generalvikar Rösch	1.7	Bistum im Netz angemessen präsentieren	9 2021 – 2 2022
Generalvikar Rösch	2.1.1.2	Katholische Sexualmoral	1 2022 – 9 2022
Generalvikar Rösch	2.6	Organisation von Erzählräumen	7 2021 – 6 2022
Generalvikar Rösch/Bischof Bätzing	1.1.1 1.5.3 1.5.4	Überarbeitung der Interventionsordnung	3 2021 – 12 2021
Hr. Weuthen	3.2.1.3	Wir richten Doppelspitzen in Leitungsgremien auf allen Ebenen des Bistums ein, vor allem da, wo es traditionell/durch das Kirchenrecht/durch das Weiheamt eine Festlegung auf einen Mann gibt.	10 2021 – 6 2023
Hr. Weuthen	3.2.2.2 – 3.2.2.7	Struktur und Arbeitsorganisation des Bischöflichen Ordinariats inklusive der kurialen Gremien werden reformiert.	10 2021 – 6 2023
Hr. Weuthen	3.2.4	Der Priesterrat wird in den Diözesansynodalrat (DSR) so integriert, dass die Beratung des Bischofs i. d. R. gemeinsam wahrgenommen wird.	10 2021 – 6 2023
Hr. Weuthen	3.2.5.1	Die Mehrheitsfindung findet analog zur Geschäftsordnung des Synodalen Weges mittels einer doppelten Mehrheit aller Mitglieder und aller Frauen im Diözesansynodalrat statt.	10 2021 – 6 2023
Hr. Weuthen	3.2.5.2	Es werden Ratsstrukturen gebildet, an denen Frauen maßgeblich beteiligt sind (50%).	10 2021 – 6 2023
Regens Dr. May, Fr. Schlaud-Wolf	2.3.1 2.3.2	Profilfindung innerhalb der Katholischen Kirche	9 2021 – 11 2022

PROFIL

Dr. Dewi Suharjanto | Projektleitung

„Betroffene hören – Missbrauch verhindern“

Im Mai 2019 wurde Dr. Dewi Maria Suharjanto zur internen Leiterin des MHG-Folgeprojekts im Bistum Limburg „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ ernannt. Gemeinsam mit dem externen Projektentwickler Stefan Andres setzte sie das Projekt auf, holte 70 Fachleute an Bord und trieb gemeinsam mit ihnen von September 2019 bis Juni 2020 die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs auf Bistumsgebiet voran. Richtungsweisend für die Arbeit in neun Teilprojekten waren die Empfehlungen der MHG-Studie. Die Ergebnisse wurden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und in 64 Maßnahmen konkretisiert.

Dewi M. Suharjanto ist Theologin und Ethikerin. Sie ist Lehrbeauftragte für die Ethik der Sozialen Arbeit und Initiatorin des Netzwerks Pränataldiagnostik. Sie hat das Akademiprofil des Haus am Dom mitentwickelt und vertritt dort das Referat Naturwissenschaft – Ethik – Medizin. Als Co-Leitung der Akademie berät sie überdiözesan in Leitlinienprozessen, als Verantwortliche am Centre for Dialogue at Campus Riedberg pilotiert sie Formate, die „Science, city, spirituality“ unter dem Schwerpunkt Klimawandel und Schöpfung in ein Gespräch bringen.



DDr. Caspar Söling | Bischöflicher Beauftragter für die Implementierung

Im Herbst 2020 wurde DDr. Caspar Söling von Bischof Dr. Georg Bätzing mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut und zum Bischöflichen Beauftragten ernannt. Er hat die Aufgabe, innerhalb der nächsten drei Jahre die Maßnahmen im Bistum Limburg zu implementieren. Dabei ist er dem Bischof, dem Diözesansynodalrat und der Unabhängigen Kommission (s.u.) gegenüber berichtspflichtig und kann auf die Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats zurückgreifen. Über seine Arbeit informiert er die diözesanen Gremien und die Bistumsspitze. Er wird eng mit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung des Bistums Limburg zusammenarbeiten und ihr berichten.

Caspar Söling ist Theologe und Biologe. Von 1995 bis 2004 war er Persönlicher Referent von Bischof Franz Kamphaus und kennt aus dieser Zeit die kurialen und synodalen Gremien des Bistums. Im Jahr 2006 wurde er Direktor des Sankt Vincenzstiftes, der größten Einrichtung für Menschen mit Behinderung im Bistum Limburg. Seit 2010 gehört das Sankt Vincenzstift zur Josefs-Gesellschaft. 2015 übernahm Söling auch die Geschäftsführung des Antoniushauses in Hochheim. Söling ist seitdem Sprecher einer aus drei Personen bestehenden Geschäftsführung und für die interne und externe Kommunikation, die Strategie der Einrichtungen und die Schulen verantwortlich. Von 2014 bis 2020 war er außerdem ehrenamtlich im Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Limburg tätig.

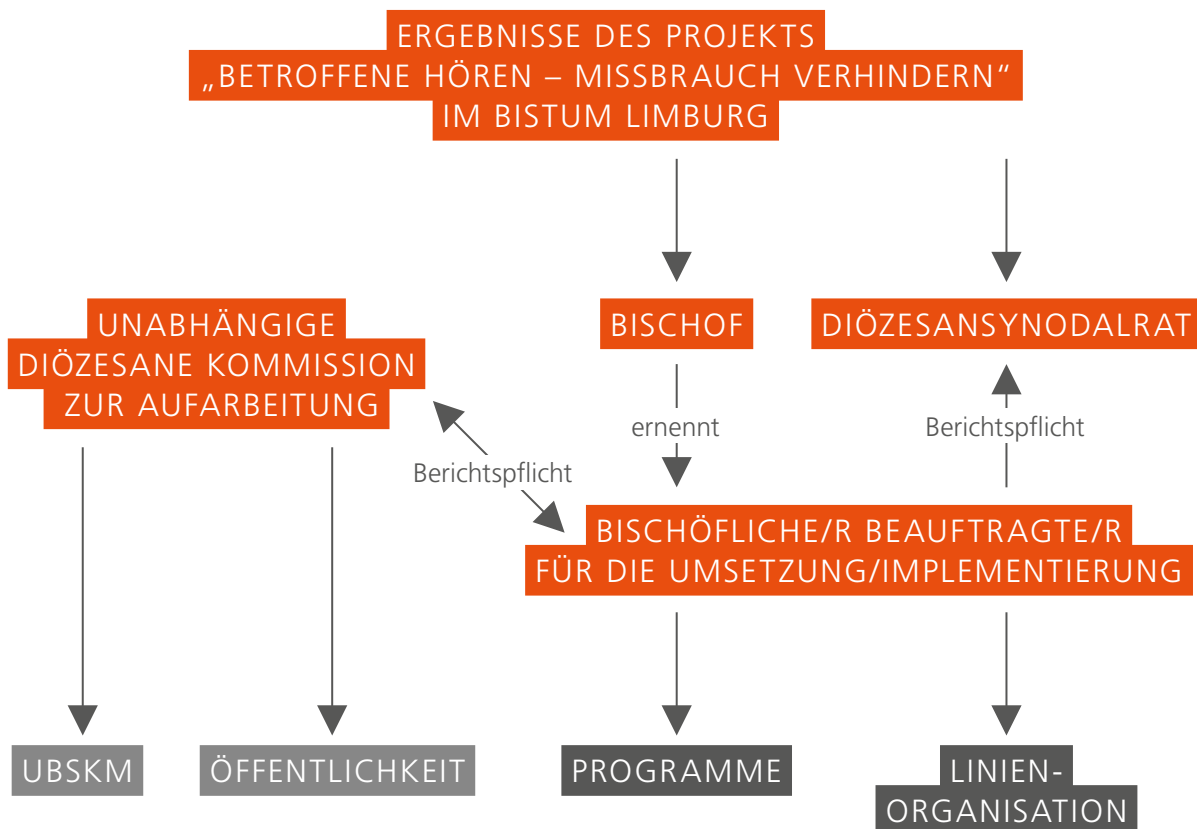


GREMIEN

Steuerungsgruppe

Direkt zu Beginn seiner Tätigkeit installierte der neue Bischöfliche Beauftragte eine Steuerungsgruppe, die ihn seither bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt. Sie setzt sich zusammen aus: Prof. Dr. Peter Platen, Leiter Kirchliches Recht, Silke Lechtenböhmer, Theologische Referentin des Bischofs, Ansprechpartnerin Synodaler Weg, Anna Sauer, Referentin für die Implementierung der MHG-Projektergebnisse (seit 01.01.2021) und Sabine Trabusch, Sekretariat.

Die Steuerungsgruppe hat beratenden Charakter. Wichtige Themen waren und sind die Erarbeitung der Roadmaps und des Formulars für die Implementierungsaufträge, Kommunikation innerhalb des Bistums, Gremienarbeit (Betroffenenbeirat, Unabhängige Kommission, Synodaler Weg, Bistumsgremien) und das Projektcontrolling.



Entscheidung zur Einrichtung einer Unabhängigen Kommission

Im Sommer 2020 haben die Deutsche Bischofskonferenz und der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, Herr Johannes-Wilhelm Rörig, eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet, in der die Standards für eine unabhängige Aufarbeitung festgelegt worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war das Bistum Limburg mit seinem Projekt „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ annähernd fertig. Unmittelbar nach Überreichung der Ergebnisse in der Paulskirche bat Bischof Dr. Georg Bätzing am 16.6.2020 den Unabhängigen Beauftragten um eine entsprechende Prüfung. Am 26.11.2020 gab Herr Rörig die Ergebnisse der Prüfung in einer Videokonferenz bekannt. Dabei machte Herr Rörig deutlich, dass das Bistum von der angestrebten Äquivalenzerklärung Abstand nehmen kann, weil im Bistum Limburg die Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs noch nicht eingerichtet sei. Stattdessen empfahl er die Gegenzeichnung der gemeinsamen Erklärung durch den Bischof von Limburg. Damit wird eine Unabhängige Kommission eingerichtet, die ihrerseits prüfen wird, ob die Aufarbeitung im Bistum Limburg entsprechend der gemeinsamen Erklärung erfolgt ist. In der Folge unterschrieb der Bischof die gemeinsame Erklärung am 01.02.2021.

Seither wird eine Unabhängige Kommission eingerichtet. Die Unabhängige Kommission besteht aus sieben Mitgliedern. Berufen werden sie durch den Bischof von Limburg, vorgeschlagen durch unterschiedliche Gremien, je zwei durch die Landesregierung Hessen, den Diözesansynodalrat (DSR) und den Betroffenenbeirat, ein Mitglied durch den Bischof selbst. Davon sollen zwei Experten aus dem Aufarbeitungsprojekt des Bistums sein.

Das Bistum Limburg ist aktuell dabei, diese Unabhängige Kommission zu konstituieren. Diese soll eine umfassende und unabhängige Aufarbeitung sicherstellen. Sie wird die bisherigen Erarbeitungen überprüfen und ggf. neue Aufträge erteilen. Regelmäßig wird ihr der bischöfliche Beauftragte über den Stand der Umsetzung informieren und ihre Rückmeldungen an das Bistum Limburg weitergeben.

Entscheidung zur Einrichtung eines Betroffenenbeirates

Im Jahr 2020 haben sich die Bischöfe von Fulda, Limburg und Mainz dazu entschieden, einen gemeinsamen Betroffenenbeirat für die drei Bistümer ins Leben zu rufen und einzurichten.

Dieser soll die Arbeit der beteiligten Diözesen im Themenfeld der sexualisierten Gewalt aus Sicht der Betroffenen begleiten und nimmt ihre Interessen und Perspektiven wahr. Aufgabe wird es auch sein sich mit den bereits vorliegenden Konzepten im gegenständlichen Themenfeld kritisch auseinanderzusetzen.

AUSBLICK

Zum 01. Januar 2021 begann die Implementierung der MHG-Projektergebnisse als Folgeprojekt von „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“. Stand Oktober 2021 werden 46 Implementierungsaufträge bearbeitet bzw. sind bereits in der Umsetzung. Die Ergebnisse wurden und werden einer Qualitätsprüfung durch die 70 Expertinnen und Experten des Projekts „Betroffene hören – Missbrauch verhindern“ unterzogen.

In Quartalsberichten wird regelmäßig über den Fortschritt berichtet. Sie werden im Internet veröffentlicht unter: aufarbeitung.bistumlimburg.de

Im März 2021 wurde die Satzung für den Betroffenenbeirat und das entsprechende Interessensbekundungsverfahren gestartet. Ende September hat sich der Betroffenenbeirat konstituiert.

Die Konstituierung der Unabhängigen Kommission wird für Anfang 2022 angestrebt, sobald die Vertreterinnen und Vertreter des Betroffenenbeirats benannt sind.

Anna Sauer



03 JAHRESABSCHLÜSSE

ZUM 31. DEZEMBER 2020

- 36 GRUNDLAGEN DER JAHRESABSCHLÜSSE
- 40 BISTUM LIMBURG KDÖR
 - 42 Bilanz zum 31. Dezember 2020
 - 44 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
 - 46 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
 - 60 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
 - 70 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
 - 74 Verwendung der Kirchensteuer im Jahr 2020
- 76 BISCHÖFLICHER STUHL ZU LIMBURG KDÖR
 - 78 Bilanz zum 31. Dezember 2020
 - 80 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
 - 82 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
 - 92 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers



96 LIMBURGER DOMKAPITEL KDÖR

- 98 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 100 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- 102 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- 110 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

114 SCHULSTIFTUNG DES BISTUMS LIMBURG

- 116 Bilanz zum 31. Dezember 2020
- 118 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020
- 120 Anhang für das Geschäftsjahr 2020
- 124 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers



GRUNDLAGEN DER JAHRESABSCHLÜSSE

Vorbemerkung

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 wurden nach gegenüber dem Vorjahr unveränderten rechtlichen Grundlagen aufgestellt. Gemäß der Haushaltsordnung des Bistums Limburg bestehen die Jahresabschlüsse aus Bilanz, Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) sowie Anhang. Der Anhang enthält wesentliche Informationen, zeigt die geltenden Grundsätze für Ansatz, Ausweis und Bewertung der Einzelposten auf und benennt ggf. im Gesamtabchluss enthaltene rechtlich un-selbständige Rechnungslegungseinheiten.

Die Darstellung der Jahresabschlüsse der vier diözesanen Körperschaften Bistum Limburg, Bischöflicher Stuhl zu Limburg, Limburger Domkapitel und Schulstiftung des Bistums Limburg, in diesem einleitenden Kapitel beschränkt sich daher auf zusammengefasste, übergreifend geltende Informationen. Informationen zu den einzelnen Jahresabschlüssen sind dem jeweiligen Anhang zu entnehmen.

Beratung und Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlüsse wurden durch die zuständigen Gremien ausführlich beraten und festgestellt. Dabei wurden die Regelungen des Gesetzes über die diözesane Vermögensverwaltung im Bistum Limburg vom 01. April 2016 für die Körperschaften Bistum Limburg und Bischöflicher Stuhl zu Limburg sowie, soweit zutreffend, die Vorschriften der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) angewandt:

- Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 der Körperschaften **Bistum Limburg** und **Bischöflicher Stuhl** zu Limburg wurden am 20. November 2021 durch den Diözesankirchensteuer-rat in Anwesenheit eines Vertreters der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausführlich beraten und festgestellt. Die Finanzkammer des Bischöflichen Ordinariates hatte die Jahresabschlüsse im Rahmen der kurieninternen Beratung zuvor zustimmend zur Kenntnis genommen.
- Das **Limburger Domkapitel** hat in seiner Sitzung am 16. November 2021 den Jahresabschluss der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 beraten und festgestellt.
- Im Vorstand der **Schulstiftung des Bistums Limburg**, die eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts ist, wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 am 16. November 2021 beraten und festgestellt.

Organisation der Buchführung

Nach § 24 Abs. 1 HOBL gelten die allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung uneingeschränkt, von ihnen darf nicht abgewichen werden. In § 238 Absatz 1 Satz 2 HGB ist festgelegt, dass die Buchführung so beschaffen sein muss, dass sie „einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann“. Dies ist durch entsprechende interne Prozesse sichergestellt und unterliegt der jährlichen Prüfung.

Daneben regelt die Haushaltsordnung, dass der Jahresabschluss grundsätzlich einer den handelsrechtlichen Maßstäben entsprechenden externen Prüfung unterzogen werden soll. Dabei ist es Aufgabe des Diözesankirchensteuerrates, über Art und Umfang der Prüfung zu entscheiden und den Abschlussprüfer zu wählen. Die Bescheinigungen des Wirtschaftsprüfers zu den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2020 sind in diesem Jahresbericht abgedruckt.



Bewertungsgrundsätze

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen hat. Maßstab für Ansatz, Ausweis und Bewertung sind damit die handelsrechtlichen Vorschriften, wie sie sich insbesondere aus den §§ 252 ff. HGB ergeben.

Somit gilt das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip uneingeschränkt. Dabei handelt es sich nicht um eine Besonderheit in der Rechnungslegung im Bistum Limburg oder der katholischen Kirche, sondern um eine übliche Vorgehensweise bei allen Körperschaften, die ihre Rechnungslegung an handelsrechtlichen Standards ausrichten. Diese werden gleichermaßen von dem größten Teil der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen und bilanzierenden Unternehmen angewandt. Dies bedeutet, dass für Aktivposten (Vermögensgegenstände) das sogenannte „Niederstwertprinzip“ gilt und positive Vermögensveränderungen erst bei tatsächlicher Realisierung ausgewiesen werden dürfen. Verpflichtungen (Passiva) werden dagegen nach dem „Höchstwertprinzip“ bemessen und Risiken sowie Verluste bereits berücksichtigt, wenn sie absehbar sind. Die so entstehenden „Buchwerte“, die Gegenstand der Jahresabschlüsse und damit dieser Veröffentlichung sind, fallen deshalb sehr oft niedriger aus, als der tatsächliche Marktwert, der beispielsweise beim Verkauf einer Immobilie, einer Beteiligung oder von Fondsanteilen auf dem Markt erzielt werden könnte. Es ergeben sich „stille Reserven“, die jedoch nach dem handlungsleitenden Vorsichtsprinzip keinen Niederschlag im Jahresabschluss finden dürfen. Kommt es zu einer Veräußerung des entsprechenden Vermögensgegenstandes, werden stille Reserven selbstverständlich realisiert und im Jahresabschluss ausgewiesen.

Stille Reserven im Immobilienbestand sind meist nicht sofort zu quantifizieren, da die betreffenden Vermögensgegenstände in der Regel nicht an einem preisbildenden Markt gehandelt werden. Es bedürfte jeweils eines eigenständigen – teils aufwändigen – Wertermittlungsverfahrens.

Im Bestand der Finanzanlagen sind stille Reserven ein sehr wichtiger Risikopuffer, denn Kapitalmärkte sind keine „Einbahnstraßen“. In günstigen Marktphasen werden stille Reserven aufgebaut; das insgesamt verwaltete Finanzanlagevermögen der vier Körperschaften weist derzeit stille Reserven von rund 40 % bezogen auf die Buchwerte aus. In Zeiten schwächerer Entwicklungen können diese Reserven auch sehr schnell aufgezehrt werden. Solange diese Schwankung (Volatilität) im Bereich der stillen Reserven geschieht, muss um den Substanzerhalt des Vermögens nicht gefürchtet werden. Wären stille Reserven nicht vorhanden, würde beispielsweise eine ungünstige Kapitalmarktentwicklung dazu führen, dass die Erfüllung wichtiger langfristiger Aufgaben und Verpflichtungen gefährdet wäre. Ein ganz aktuelles Beispiel sind die Monate Februar und März 2021 wonach sich die Kapitalmärkte derart unter Druck befanden, dass die stillen Reserven im Vergleich zum Vorjahresstichtag deutlich abgeschmolzen waren. In wenigen Monaten im Jahr 2021 konnte diese Entwicklung wieder aufgeholt werden. Damit war zwischenzeitlich ein sogenannter „loss in market value“ eingetreten, das heißt, ein Kurswertverlust. Wäre kein ausreichendes Risikobudget vorhanden gewesen, hätten möglicherweise Wertpapiere zur Begrenzung des Risikos an einem Tiefpunkt veräu-



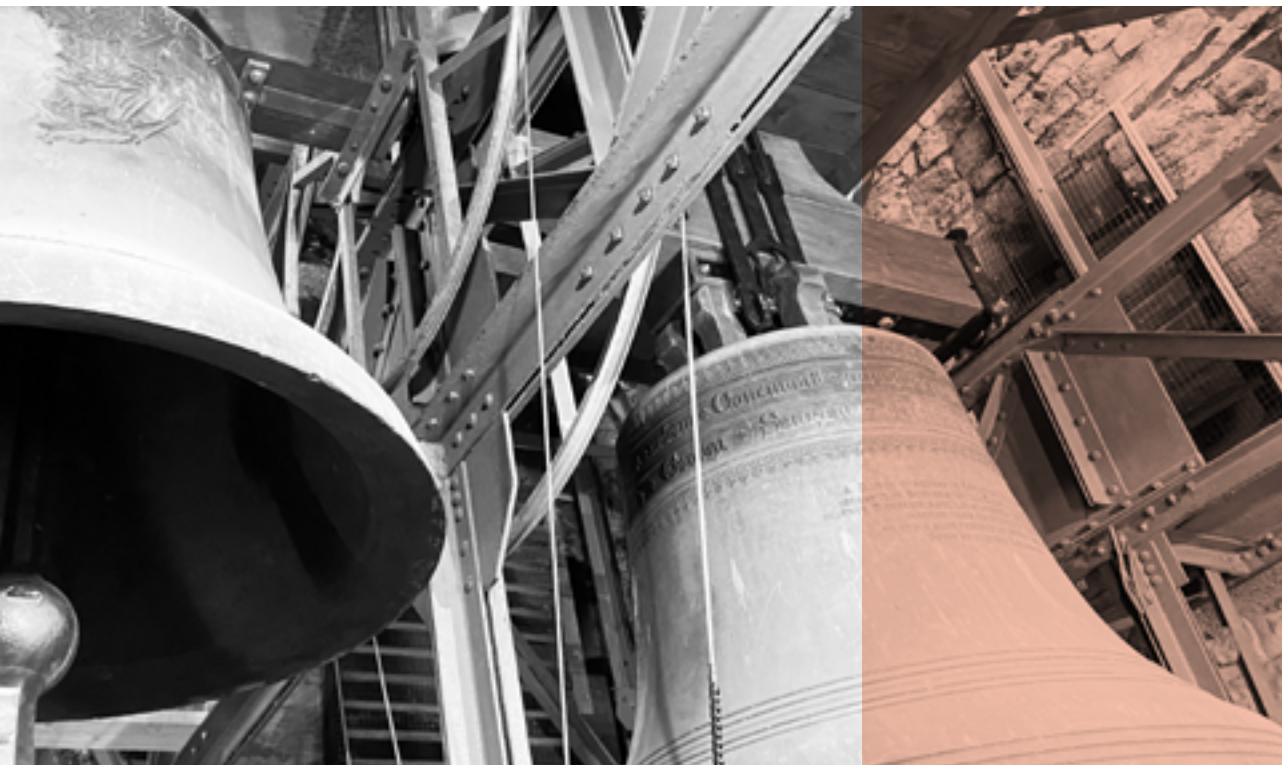
Bert werden müssen, was zu einem „loss in principal“ geführt hätte. Hierunter versteht man einen substanziellen Verlust, da der Anleger nicht an einer Kurswerterholung teilnimmt.

Stille Reserven sind also ein „flüchtiges Gut“, dem – solange der betreffende Vermögensgegenstand im Eigentum der Körperschaft gehalten werden soll – nur als Risikobudget eine substantielle Bedeutung zukommt. Die im Anlagevermögen (Sach- und Finanzanlagen) einer kirchlichen Körperschaft enthaltenen Vermögensgegenstände sind in aller Regel gerade dazu bestimmt, dauerhaft und langfristig im Bestand gehalten zu werden und der Erfüllung der Aufgaben zu dienen.

Die wesentlichen grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die Einzelposten der Jahresabschlüsse werden im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss erläutert.

Handelsrechtliche Bestimmungen

Die Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2020 sind wie im Vorjahr vollständig nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufgestellt worden. Daher konnten durch den Wirtschaftsprüfer erneut uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt werden.





BISTUM LIMBURG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

BILANZ**ZUM 31. DEZEMBER 2020**

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.223.256,39	1.768
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	78.639.132,66	75.498
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.997,88	11
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.794.033,14	2.825
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	10.262.353,32	9.821
	91.704.517,00	88.155
III. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften	1.359.331,19	1.549
2. Beteiligungen	8.869.668,01	8.870
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.860,68	61
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	995.646.644,09	995.112
5. Sonstige Ausleihungen	3.435.240,25	3.645
	1.009.312.744,22	1.009.237
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Vorräte	33.734,33	34
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.955.058,41	2.677
2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	611.543,75	851
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.437.709,20	1.362
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	44.383,64	124
5. Forderungen aus Kirchensteuer	7.505.790,50	10.172
6. Sonstige Vermögensgegenstände	3.157.134,86	5.200
	16.711.620,36	20.386
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	123.482.494,66	78.469
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	2.605.230,62	2.621
	1.245.073.597,58	1.200.670
TREUHANDVERMÖGEN	102.434.526,33	99.684

PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Bistumskapital	476.909.017,57	450.668
II. Zweckerücklagen	208.094.018,77	225.181
III. Ergebnsrücklagen	202.853.715,20	183.066
IV. Bilanzergebnis	2.597.887,15	26.117
	890.454.638,69	885.032
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS		
1. Sonderposten für Maßnahmen im investiven Bereich	5.060.175,10	5.081
2. Sonderposten für sonstige Maßnahmen	50.000,00	0
	5.110.175,10	5.081
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	181.545.303,81	164.164
2. Sonstige Rückstellungen	89.868.580,24	79.970
	271.413.884,05	244.134
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 76.524,78 EUR (Vorjahr 0 TEUR)	76.524,78	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 6.990.353,50 EUR (Vorjahr 4.759 TEUR)	6.990.353,50	4.759
3. Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Körperschaften - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 64.601.568,62 EUR (Vorjahr 52.348 TEUR)	64.601.568,62	52.348
4. Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 1.189.710,77 EUR (Vorjahr 1.049 TEUR)	1.189.710,77	1.049
5. Verbindlichkeiten ggü. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 986,81 EUR (Vorjahr 1 TEUR)	986,81	1
6. Sonstige Verbindlichkeiten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 5.182.308,74 EUR (Vorjahr 7.945 TEUR) - davon aus Steuern 4.044.938,09 EUR (Vorjahr 4.147 TEUR) - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 2.064,31 EUR (Vorjahr 23 TEUR)	5.182.308,74	7.945
	78.041.453,22	66.102
RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	53.446,52	321
	1.245.073.597,58	1.200.670
TREUHANDVERBINDLICHKEITEN	102.434.526,33	99.684

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	221.611.936,78	235.670
2. Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	10.686.495,81	10.399
3. Sonstige Umsatzerlöse	22.810.666,83	25.153
4. Sonstige Erträge	6.975.512,74	16.425
5. Aufwendungen aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	119.240.980,64	118.946
6. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	758.146,02	1.345
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.150.647,05	2.453
	2.908.793,07	3.798
7. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	80.232.962,79	77.808
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 22.433.079,46 EUR (Vorjahr 26.908 TEUR)	40.457.838,84	44.290
	120.690.801,63	122.098
8. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	4.185.812,82	6.556
9. Sonstige Aufwendungen	29.876.432,92	31.231
Zwischenergebnis	-14.818.208,92	5.018
10. Erträge aus Beteiligungen	20.025,00	7
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	25.458.833,11	28.344
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	155.157,60	359
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung 5.533.027,16 EUR (Vorjahr 5.824 TEUR)	5.550.381,38	5.839
14. Sonstige Steuern	9.924,48	10
15. Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	5.255.500,93	27.879
16. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	22.992
17. Entnahme aus Zweckerücklagen	19.641.558,56	25.203
18. Entnahme aus ErgebnISRücklagen	18.229.642,41	22.958
19. Einstellung in Zweckerücklagen	3.058.363,00	44.851
20. Einstellung in ErgebnISRücklagen	37.470.451,75	28.064
21. Bilanzergebnis	2.597.887,15	26.117



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Derartige Abweichungstatbestände bestehen derzeit nicht.

Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Bistum Limburg (sog. „Haushaltsvermögen“)
- Kirchlicher Eigenbetrieb „Tagungs- und Bildungshäuser im Bistum Limburg“
- Versorgungsfonds des Bistums Limburg
- Baustiftung des Bistums Limburg
- Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt („Eine-Welt-Fonds“)
- Bistumsdotationsfonds
- Nachlass Becker
- Nachlass Hild
- Nachlass Pfister-Wüst
- Div. Schenkungen und Nachlässe
- Stiftung Dey
- Theologenfonds (einschl. Dr. Rohmer-Stiftung)



Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 Abweichungen gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass Beteiligungsgesellschaften nicht – wie in den Vorjahren – in den konsolidierten Jahresabschluss des Bistums Limburg einbezogen sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erfolgte nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 HGB erweitert.



Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Bistums und der Tätigkeiten ausgegangen.

Sitz des Bistums Limburg ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2019 eine neue Softwarelösung im Bereich der gesamten Finanzbuchhaltung (Haupt- und Nebenbücher) zum Einsatz kommt. An die Stelle einer bisherigen eigenentwickelten Lösung ist ein System auf der Grundlage von SAP S/4 HANA getreten. Mit dieser Veränderung ging die Einführung eines vollständig erneuerten Kontenrahmens einher. Dies führt dazu, dass keine vollständige Vergleichbarkeit zwischen den Verkehrszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 mit den Vergleichswerten der Vorjahre bis 2018 gegeben ist. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz sowie die sonstigen Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung. Zum Jahresabschluss 2019 ist wieder eine vollumfängliche Vergleichbarkeit gegeben.

Dies vorausgeschickt, werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen dargestellt:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen sind zu

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreise der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Das Bistum Limburg hält zur dauerhaften Vermögensanla-

ge im Finanzanlagevermögen 91 % der Anteile an drei für das Bistum aufgelegten Spezialfonds, die im Rahmen fester Bandbreiten in Aktien und festverzinsliche Wertpapiere investieren. Der Zeitwert der Anteile dieser Spezialfonds beträgt zum 31. Dezember 2020 T€ 1.312.599 und liegt damit um T€ 412.439 über dem Buchwert von T€ 900.160. Daneben werden insgesamt 991.281 Anteile an Immobilien-Spezialfonds der Aachener Grund mit einem um T€ 7.302 über dem Buchwert von T€ 62.987 liegenden Zeitwert von T€ 70.289 gehalten. Für das Jahr 2020 erfolgten Ausschüttungen in Höhe von T€ 24.885 aus diesen Spezialfonds. Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile liegen mit Ausnahme der enthaltenen Immobilienfonds nicht vor. Die laufende Steuerung der Finanzanlagen erfolgt unter Berücksichtigung eines klaren Risikomanagements und der Ableitung klarer Risikobudgets. Diese speisen sich in der Regel aus den stillen Reserven der Finanzanlagen. Zusätzlich können gemäß § 9 Abs. 2 der allgemeinen Anlagerichtlinie explizit als solche gekennzeichnete passive Reserven in das Risikobudget einbezogen werden.

Die **Vorräte** betreffend fertige Erzeugnisse und Waren werden zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.





Die **Kassenbestände** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den **Rücklagen** werden die haushaltsrechtlichen Pflicht- und Wahlrücklagen abgebildet. Die Pflichtrücklagen, insbesondere die Ausgleichs- und die Betriebsmittelrücklage, sind vollständig entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften gebildet.

Die **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst. Darüber hinaus enthalten die Sonderposten zweckgebundene Mittel.

Für ungewisse Verbindlichkeiten aus **Pensionsverpflichtungen** wurden **Rückstellungen** gebildet. Zur Anwendung gelangte das Anwartschaftsbarwertverfahren (sog. **Projected Unit Credit-Methode**). Die Berechnung wurde wie im Vorjahr mit Hilfe der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck, Köln, durchgeführt und mit 2,30 % p. a. zum 31. Dezember 2020 abgezinst (von der Deutschen Bundesbank nach Maß-

gabe der Rückstellungsabzinsungsverordnung mit 10-Jahresdurchschnitt ermittelter Zins, Stand Dezember 2020); im Vorjahresabschluss war ein Zinssatz von 2,71 % anzuwenden. Es wurde unverändert eine Rentendynamik von 2,00 % p. a. unterstellt. Die Bewertung auf der Grundlage des im Vorjahr maßgeblichen Rechnungszinses von 2,71 % p. a. hätte zu einer um T€ 12.368 niedrigeren Rückstellung geführt. Ergänzend zu der Pensionsrückstellung wurde eine Zinsausgleichsrücklage in Höhe von T€ 50.360 gebildet, welche die Bewertungsdifferenz zu einem Rechnungszins von 1,00 % p. a. (Vorjahresabschluss: 1,00 % p. a.) abbildet. Bei der Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G mit einem 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatz von 1,60 % p. a. der Deutschen Bundesbank, würde sich zum 31. Dezember 2020 vor Saldierung eine Pensionsrückstellung in Höhe von € 212.694.520,00 ergeben. Der sich somit ergebende Mehrbetrag in Höhe von € 24.715.786,00 unterliegt der Ausschüttungssperre des § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Die **Rückstellungen** für **Beihilfeverpflichtungen** wurden ebenfalls nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus

Heubeck, Köln, und eines 7-jahresdurchschnittlichen Zinssatzes von 1,60 % p. a. durchgeführt; im Vorjahr war ein Zinssatz von 1,70 % p. a. anzuwenden. Es wurde eine Kostendynamik von unverändert 2,50 % unterstellt. Ergänzend zu der Beihilferückstellung wurde eine Zinsausgleichsrücklage in Höhe von T€ 4.902 gebildet, welche die Bewertungsdifferenz zu einem Rechnungszins von 1,00 % p. a. (Vorjahresabschluss: 1,00 %) abbildet. Die sich aus der gesetzlichen Anpassung des Rechnungszinses ergebenden Zuführungsbeträge wurden wie in den Vorjahren als Altersversorgungsaufwand erfasst.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Die Clearing-Rückstellung in Höhe von T€ 17.100 (Vorjahr: T€ 16.000) berücksichtigt das Risiko aus den noch nicht schlussgerechneten Jahren 2017 bis 2020. Die Rückstellungen sind mit

dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Bei der Bewertung der Aufwandsrückstellungen wurde das Beibehaltungswahlrecht nach den Vorschriften des BilMoG ausgeübt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Das Bistum ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

	STAND 31.12.2020				2020	
	Brutto- wert T€	kum. Wert- bericht. T€	Buch- wert T€	Kapital- anteil %	Eigen- kapital T€	Jahres- ergebnis T€
Beteiligungen						
Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH, Frankfurt	6.715	0	6.715	48,4	96.834	5.465
Bank für Sozialwirtschaft AG, Köln	1.024	0	1.024	2,8	590.406	16.638
Bank im Bistum Essen eG, Essen	60	0	60	0,2	214.652	4.594
Pax-Bank eG, Köln	1.000	0	1.000	1,0	96.467	3.083
Bauverein Dillenburg eG, Dillenburg	1	0	1	0,0	19.772	714
Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („Oikocredit“), Amersfort/Niederlande	1	0	1	0,0	1.241.700	-22.200
Oikocredit Förderkreis	68	0	68			
St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH, Limburg	2.560	2.560	0	100,0	7.152	52
Bischöfliches Weingut Rüdesheim GmbH, Rüdesheim	240	240	0	100,0	1.012	-246
Gesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH & Co. KG, Mainz	16	16	0	25,3	0	-124
Verwaltungsgesellschaft für kirchliche Publizistik Mainz mbH, Mainz	6	6	0	25,2	35	1
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung mbH, Mainz	6	6	0	20,0	11.225	0
	11.697	2.828	8.869			
Ausleihungen an Gemeinnütziges Siedlungswerk GmbH	0	0	0			
Ausleihungen an St. Hildegard-Schulgesellschaft mbH	2	0	2			
Ausleihungen (bedingt rückzahlbare)	896	896	0			
	12.595	3.724	8.871			

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten insbesondere ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Kirchengemeinden aus Baumaßnahmen von T€ 20.293, die Clearing-Rückstellung von T€ 17.100 sowie die Rückstellung für Beihilfeverpflichtungen von T€ 37.471.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	RESTLAUFZEIT (VORJAHR)	
	bis fünf Jahre T€	von mehr als fünf Jahren T€
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	77 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.990 (4.759)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	64.602 (52.348)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.190 (1.049)	0(0)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1 (1)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	5.182 (7.945)	0 (0)
	78.042 (66.102)	0 (0)

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten

Das Treuhandvermögen umfasst im Wesentlichen vom Bistum verwaltete Vermögen in Form von Bankguthaben der Kirchengemeinden. Ein Teilbetrag des Treuhandvermögens betrifft die für die Kirchengemeinden verwalteten Ablösebeträge von kommunalen Baulastverpflichtungen. Dem Treuhandvermögen stehen entsprechende Treuhandverbindlichkeiten gegenüber.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 79 % Erträge aus Kirchensteuern, mit 4 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen, mit 7 % Finanzerträge und mit 10 % sonstige Erträge.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Aufwendungen enthalten mit T€ 5.533 Aufwendungen aus der Aufzinsung von Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG):

- Dr. Georg Bätzing, Bischof von Limburg
- Wolfgang Rösch, Generalvikar des Bischofs von Limburg

Diözesanökonom:

- Thomas Frings, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020, durch Vollmacht zur Vertretung des Bischöflichen Stuhls berechtigt, Diözesanökonom ab 1. Juli 2020
- Patrick Jung, Abteilungsleiter, stellvertretender Diözesanökonom bis 14. Mai 2021

Diözesankirchensteuerrat:

Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 18 Mitglieder an. 13 sind gewählt und fünf sind berufen. Der als Mitglied in den Diözesankirchensteuerrat berufene Finanzdezernent hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:

- Marco de Almeida Pinto (gewählt)
- Frank Bermbach (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Dr. Herbert Braun (gewählt; Vorsitzender)
- Marvin Fechner (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Georg Franz (berufen, Personaldezernent)
- Thomas Frings (kraft Amtes, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020 und Diözesanökonom ab 1. Juli 2020, ohne Stimmrecht)
- Dr. Ernst Gerhardt (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Klaus Gierse (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Gerhard Glas (gewählt)
- Prof. Dr. Holger Hünemohr (gewählt)
- Dr. Sascha Koller (kraft Amtes, Justitiar)
- Andreas Lammel (gewählt; stellv. Vorsitzender bis 29. Januar 2021)
- Sebastian Maerker (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Johannes Müller-Rörig (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Wiegand Otterbach (gewählt)
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Generalvikar)
- Edmund Schaaf (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Sylvia Schneider (gewählt; stellv. Vorsitzende ab 29. Januar 2021)
- Hiltrud Thelen-Pischke (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Frank Vogel (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Prof. Dr. Melanie Wald-Fuhrmann (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Prof. Dr. Hildegard Wustmans (berufen, Dezernentin Pastorale Dienste)
- Reinhard Christian Zechner (gewählt)

Der Bischof von Limburg sowie der/die Präsident/in der Diözesanversammlung sind zu jeder Sitzung einzuladen und haben Rede- und Antragsrecht. Das Amt der Präsidentin der Diözesanversammlung hat derzeit Frau Ingeborg Schillai inne.

Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Dem nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC gebildeten Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören neben dem Generalvikar als geborenem Mitglied und Vorsitzendem ohne Stimmrecht fünf Mitglieder an, die nach Vorschlagswahl des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof von Limburg ernannt werden. Daneben nehmen Finanzdezernent und Diözesanökonom mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören an:

- Frank Bermbach
- Horst Daubner
- Peter Hülshörster
- Lutz Klein
- Andreas Lammel
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Vorsitzender, ohne Stimmrecht)
- Thomas Frings (kraft Amtes, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020 und Diözesanökonom ab 1. Juli 2020, beratende Stimme)

Konsultorenkollegium:

Entsprechend der partikularen Rechtstradition in Deutschland werden die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Bistum Limburg durch das Kathedralkapitel wahrgenommen. Dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 CIC wahrnehmenden Domkapitel gehören folgende Mitglieder, die hierfür keine eigene Vergütung erhalten, an:

- Domdekan Weihbischof Dr. Thomas Löhr
- Domkapitular Gereon Rehberg (Senior Capituli)
- Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz
- Domkapitular Georg Franz
- Domkapitular Dr. Christof May
- Domkapitular Prälat Dr. Wolfgang Pax
- Domkapitular Wolfgang Rösch

5.2. Schutzklausel

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde in analoger Anwendung Gebrauch gemacht.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen nicht bilanzierte Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften in Höhe von € 5.533.553,32. Von einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht ausgegangen, da die Schuldner die langfristig bestehenden Verbindlichkeiten seit Jahren fristgerecht bedienen und sich in stabiler wirtschaftlicher Verfassung befinden.

Für das Bistum Limburg besteht aufgrund von 1.000 Genossenschaftsanteilen der Pax-Bank nach § 40 der Satzung eine Nachschusspflicht in Höhe von T€ 1 je Anteil und somit insgesamt in Höhe von T€ 1.000. Von einer Inanspruchnahme wird derzeit nicht ausgegangen.

5.4. Abschlussprüferhonorar

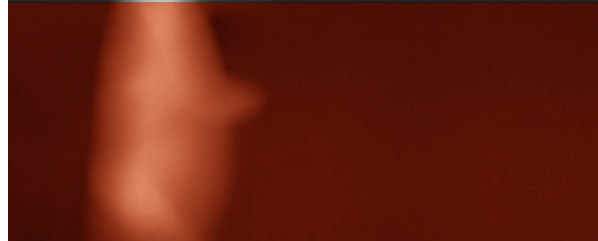
Für das Rechnungsjahr 2020 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 100 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Zum Stichtag waren im Bistum 1.846 Mitarbeiter beschäftigt, davon 230 Geistliche, 121 Beamte, 1.392 Angestellte und 103 Geistliche im Ruhestand.

5.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2020 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 917, die überwiegend aus begonnenen, jedoch zum Bilanzstichtag nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen resultieren.





5.7. Ergebnisverwendung

Nach einem Jahresüberschuss von € 5.255.500,93 werden € 19.641.558,56 den Zweckrücklagen und € 18.229.642,41 den Ergebnisrücklagen entnommen sowie € 3.058.363,00 in Zweckrücklagen und € 37.470.451,75 in Ergebnisrücklagen eingestellt. Danach ergibt sich ein Bilanzergebnis in Höhe von € 2.597.887,15, das auf neue Rechnung vorgetragen wird.

5.8. Aufstellung des Jahresabschlusses

Von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres (vgl. § 26 Abs. 1 HOBL) hat der Bischof von Limburg aufgrund der zum 1. Januar 2019 erfolgten Einführung eines neuen Rechnungslegungssystems (SAP S/4 HANA) und des damit verbundenen erheblichen Umstellungsaufwands mit Datum vom 7. Juni 2021 nach entsprechender Empfehlung durch den Diözesankirchensteuerrat dispensiert.

Limburg an der Lahn, 4. Oktober 2021

gez. Thomas Frings
Finanzdezernent

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				
	01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2020 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	1.973.149,94	0,00	0,00	0,00	1.973.149,94
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.183.943,02	120.533,75	0,00	0,00	2.304.476,77
	4.157.092,96	120.533,75	0,00	0,00	4.277.626,71
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	129.929.259,00	928.806,92	277.348,58	4.669.543,27	135.250.260,61
2. Technische Anlagen und Maschinen	373.123,61	0,00	0,00	0,00	373.123,61
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.639.454,51	1.029.800,60	119.189,71	177.937,64	16.728.003,04
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.821.130,81	5.288.703,42	0,00	-4.847.480,91	10.262.353,32
	155.762.967,93	7.247.310,94	396.538,29	0,00	162.613.740,58
III. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	1.549.419,62	16.538,87	206.627,30		1.359.331,19
2. Beteiligungen	11.697.711,28	0,00	0,00	0,00	11.697.711,28
3. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	61.178,85		59.318,17	0,00	1.860,68
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	995.111.644,09	535.000,00	0,00	0,00	995.646.644,09
5. Sonstige Ausleihungen	4.144.827,98	97.583,37	307.171,10	0,00	3.935.240,25
	1.012.564.781,82	649.122,24	573.116,57	0,00	1.012.640.787,49
	1.172.484.842,71	8.016.966,93	969.654,86	0,00	1.179.532.154,78

ABSCHREIBUNGEN					RESTBUCHWERTE	
01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
1.973.149,94	0,00	0,00	0,00	1.973.149,94	0,00	0,00
415.841,15	665.379,23	0,00	0,00	1.081.220,38	1.223.256,39	1.768.101,87
2.388.991,09	665.379,23	0,00	0,00	3.054.370,32	1.223.256,39	1.768.101,87
54.431.823,82	2.281.088,37	101.784,24	0,00	56.611.127,95	78.639.132,66	75.497.435,18
362.073,37	2.052,36	0,00	0,00	364.125,73	8.997,88	11.050,24
12.814.557,23	1.237.292,86	117.880,19	0,00	13.933.969,90	2.794.033,14	2.824.897,28
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.262.353,32	9.821.130,81
67.608.454,42	3.520.433,59	219.664,43	0,00	70.909.223,58	91.704.517,00	88.154.513,51
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.359.331,19	1.549.419,62
2.828.043,27	0,00	0,00	0,00	2.828.043,27	8.869.668,01	8.869.668,01
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.860,68	61.178,85
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	995.646.644,09	995.111.644,09
500.000,00	0,00	0,00	0,00	500.000,00	3.435.240,25	3.644.827,98
3.328.043,27	0,00	0,00	0,00	3.328.043,27	1.009.312.744,22	1.009.236.738,55
73.325.488,78	4.185.812,82	219.664,43	0,00	77.291.637,17	1.102.240.517,61	1.099.159.353,93

LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

Grundlagen des Bistums

Gemessen an der 2.000-jährigen Geschichte der katholischen Kirche ist das Bistum Limburg jung an Jahren: 2002 wurde mit einem Festakt in der Frankfurter Paulskirche das 175-jährige Bestehen gefeiert. Seine Geschichte beginnt mit dem Zusammenbruch der weltlichen und kirchlichen Machtstrukturen in Europa als Folge der Französischen Revolution. Durch den Reichsdeputationshauptschluss im Jahre 1803, dem letzten Gesetz des Heiligen Römischen Reiches, werden Gebiete der alten geistlichen Kurfürstentümer Mainz und Trier den nassauischen Herzogtümern zugeschlagen, darunter das Gebiet um Limburg, das bis dahin den rechtsrheinischen Teil des Trierer Bistums darstellt. Das Herzogtum Nassau mit Regierungssitz in Wiesbaden initiiert zusammen mit der freien Reichsstadt Frankfurt die Errichtung eines eigenen Bistums.

Am 23. November 1827 ist es soweit: Das Bistum wird gegründet und der erste Bischof, Jakob Brand, nimmt seine Amtsgeschäfte auf. Das Bistum hat zum damaligen Zeitpunkt 134 Pfarreien mit 175.000 Katholiken. Die ehemalige Stiftskirche St. Georg, deren eigene Geschichte bis in das 10. Jahrhundert zurückreicht, wird zur Kathedrale. Derzeitiger Diözesanbischof ist Dr. Georg Bätzing, der von Papst Franziskus am 1. Juli 2016 zum 13. Bischof von Limburg ernannt wurde. Am 18. September 2016 erfolgte im Hohen Dom zu Limburg die Bischofsweihe. Er wird in der Verwaltung der Diözese durch das Bischöfliche Ordinariat unterstützt, dem sein Generalvikar, Domkapitular Wolfgang Rösch, vorsteht.

Mit seinen rund 580.000 Katholiken zählt das Bistum Limburg zu den mittelgroßen Diözesen in Deutschland. Seine

11 Bezirke mit 68 Pfarreien verteilen sich dabei auf die Bundesländer Hessen sowie Rheinland-Pfalz und bilden von Diaspora-Regionen im Norden über den katholisch geprägten Westerwald bis hin zum Rhein-Main-Gebiet mit den Großstädten Frankfurt und Wiesbaden einen vielfältigen Querschnitt katholischen Lebens ab, dessen Finanzierung im Wesentlichen durch Zuweisungen und Zuschüsse des Bistums aus den Kirchensteuererträgen sichergestellt wird.

Die Katholikenzahl ist stetigen Veränderungen unterworfen. Im Berichtsjahr 2020 sank sie um 13.344, womit die Kirche im Bistum Limburg zum 31. Dezember 2020 579.687 Katholiken umfasst. Diese Veränderung beinhaltet u.a. 2.078 Taufen, 47 Eintritte, 208 Wiederaufnahmen, 5.902 Bestattungen und 8.192 Austritte.

	2020	2019
Katholikenzahl 01.01.	593.031	608.080
Taufen	2.078	3.545
Eintritte	47	68
Wiederaufnahmen	208	225
Bestattungen	5.902	6.173
Austritte	8.192	9.439
Sonstige Effekte	1.583	3.275
Katholikenzahl 31.12.	579.687	593.031

Tabelle 1: Veränderung der Katholikenzahl in 2020¹

Auf diözesaner Ebene bestehen derzeit drei öffentliche juristische Personen kanonischen Rechts in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie eine kirchliche Stiftung, die jeweils für sich Rechnung zum 31. Dezember eines Jahres legen:

1 BISTUM LIMBURG, Statistik-Dashboard, limburg.bistumsatlas.de/statistik

1. **Bistum Limburg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts
2. **Bischöflicher Stuhl zu Limburg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts
3. **Limburger Domkapitel**, Körperschaft des öffentlichen Rechts
4. **Schulstiftung des Bistums Limburg**, rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts

Die Körperschaft Bistum Limburg setzt sich zusammen aus den folgenden sechs rechtlich unselbständigen, aber eigenständig bilanzierenden Teileinheiten:

1. Haushaltsvermögen
2. Versorgungsfonds des Bistums Limburg
3. Baustiftung des Bistums Limburg
4. Hilfsfonds des Bistums Limburg für kirchliche Projekte in der Einen Welt
5. Sonstige Nachlässe, Stiftungen und Fonds
6. Kirchlicher Eigenbetrieb Tagungs- und Bildungshäuser im Bistum Limburg

Die Ausführungen dieses Lageberichts, die sich schwerpunktmäßig auf die Körperschaft Bistum Limburg beziehen, gelten auch für die übrigen Körperschaften.

WIRTSCHAFTSBERICHT

Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Das abgelaufene Geschäftsjahr war im Wesentlichen geprägt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen Umwälzungen der Wirtschaft im Allgemeinen und dem Arbeitsmarkt im Besonderen. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt ging durch die ausgelöste Rezession nach einer zehnjährigen Wachstumsphase um 5,0 % zurück und war damit nur geringfügig besser als im Zuge der Finanzkrise des Jahres 2009 (- 5,7 %).² Auch der Arbeitsmarkt blieb davon nicht unberührt.³ Die Erwerbstätigkeit und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist deutlich reduziert, auch wenn der wirtschaftliche Schock durch den massiven Ausbau im Bereich der Kurzarbeit zunächst abgefedert werden konnte. Die an den Finanzmärkten zu beobachtenden Einbrüche erholten sich zumeist im Jahresverlauf. Die derzeitige Niedrigzinsphase blieb auch in 2020 unverändert, ein kurzfristiger Trendwechsel steht nicht in Aussicht und hat mit Blick auf notwendige Bewertungsanpassungen, etwa für Versorgungsverpflichtungen, erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierung.

Hinsichtlich des Steueraufkommens hat der Einbruch der Wirtschaftsleistung nachvollziehbar zu einem Rückgang geführt. Das Steueraufkommen in den Steuerarten Lohn-, Einkommen- und Abgeltungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland fiel um 13,2 Mrd. € niedriger als im Vorjahr aus (- 5 %), die dem Bistum Limburg nach Clearing zustehenden Steuererträge aus den vorgenannten anhängigen Kirchensteuerarten gingen sogar noch stärker zurück und sanken um 14 Mio. € (- 6 %).

² Vgl., auch im Folgenden, STATISTISCHES BUNDESAMT (2021), Pressemitteilung 020/2021, https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/01/PD21_020_811.html.

³ Vgl., auch im Folgenden, BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT (2021), Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Dezember und Jahr 2020, S. 8.

	DEUTSCHLAND ⁴		BISTUM LIMBURG	
	2019	2020	2019	2020
Steueraufkommen	288.517.660.000 €	275.031.885.000 €	235.670.320 €	221.611.937 €
Veränderung		- 13.485.775.000 €		- 14.058.383 €
in %		- 4,67%		- 5,97%

Tabelle 2: Veränderung des Steueraufkommens im Pandemie-Jahr 2020

Für den langfristigen Trend, auf den auch das Forschungszentrum Generationenverträge in seiner Projektion 2060⁵ eingeht, bedeutet dies einen beschleunigten Abstieg vom im Jahr 2019 erreichten Aufkommensplateau. Gleichzeitig wird deutlich, dass die Zuwächse in den Annexsteuerarten nicht in gleichem Maße vom wirtschaftlichen Aufschwung der vergangenen zehn Jahre profitieren konnten, wie dies seitens der weltlichen Steuern der Fall war und in Abbildung 1 deutlich wird. Hier spielen neben der generellen Steuerentwicklung vielfältige Faktoren, wie etwa das Austrittsverhalten, Zusammensetzung der Kirchensteuerzahler, regionale Besonderheiten etc. eine Rolle.

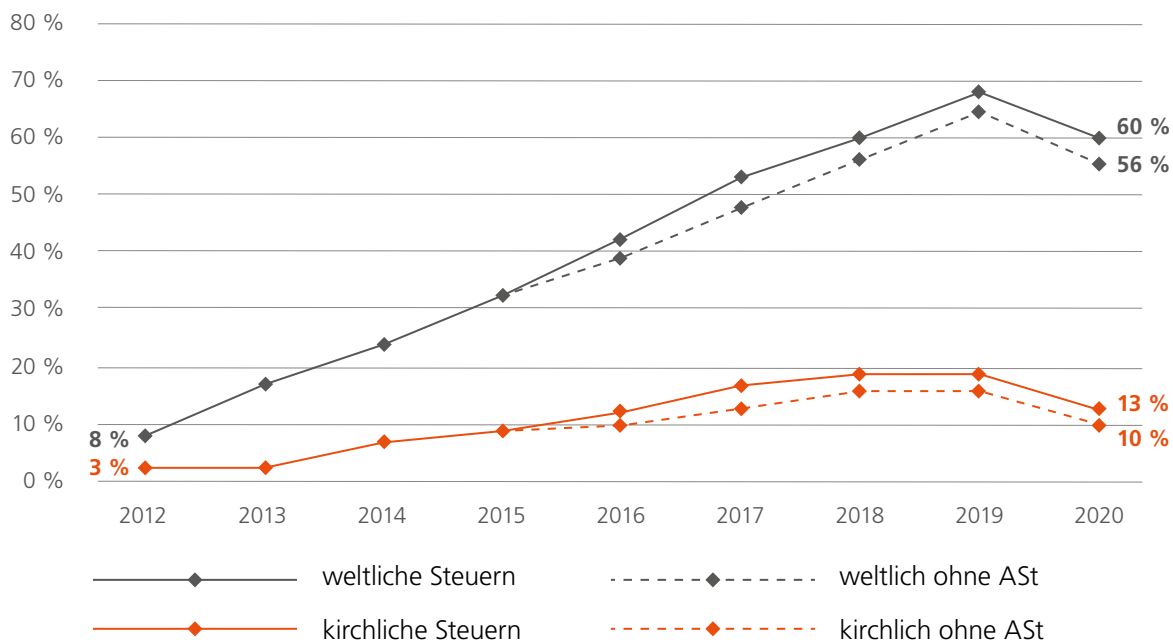


Abbildung 1: Entwicklung des Steueraufkommens (Basisjahr 2011)

4 Vgl. STATISTISCHES BUNDESAMT (2021), Datenbank zu Steuereinnahmen, https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Steuereinnahmen/_inhalt.html.

5 Vgl. PETERS, FABIAN/GUTMANN, DAVID (2020), Kirchensteuerentwicklung der beiden großen Kirchen in Deutschland, Eine Projektion bis 2060, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen, Baden-Baden 2020, S. 65-84.

Die finanzielle Situation des Bistums Limburg ist durch den Einbruch – 70 % des Ertragsrückgangs im Jahr 2020 sind kirchensteuerbedingt – zwar nicht akut gefährdet, gleichwohl verschärft sich jedoch die Dynamik mit Blick auf zukünftige Spielräume. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie konnten durch die zurückhaltende Haushaltsführung – in 2020 wurde durch den Finanzdezernenten eine Haushaltsdisziplin verhängt – und entsprechende Vorsorge in den vergangenen Jahren vergleichsweise gut verkraftet werden, jedoch ist der langfristige Trend von erheblichen Veränderungen in der Katholikenpopulation und des damit verbundenen sowie auch konjunkturell bedingt rückläufigen Kirchensteueraufkommens während des Pandemiegeschehens beschleunigt worden.

LAGE DES BISTUMS

Vermögenslage

Mit einer Bilanzsumme zum 31. Dezember 2020 von 1.245.074 T€ kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer Erhöhung von 44.404 T€.

Im Anlagevermögen sind 89 % (Vorjahr: 92 %) der Bilanzsumme gebunden, hiervon entfällt mit 92 % der wesentliche Anteil auf das Finanzanlagevermögen (1.009.313 T€). Das Umlaufvermögen wird im Wesentlichen durch Forderungen (16.712 T€) und Kassenbestände bzw. Guthaben bei Kreditinstituten (123.482 T€) bestimmt.

Das Vermögen des Bistums ist hauptsächlich durch Eigenkapital finanziert, welches rund 72 % (Vorjahr: 74 %) der Passivseite ausmacht. Es setzt sich zusammen aus dem Bistumskapital (476.909 T€), welches durch den Gewinnvortrag in 2019 um 26.117 T€ verstärkt wurde, den zweckgebundenen Rücklagen (208.094 T€), den Ergebnissrücklagen (202.854 T€) sowie dem Bilanzergebnis (2.598 T€).

Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten in Höhe von 78.041 T€ sowie Rückstellungen in Höhe von 271.414 T€. Es bestehen derzeit keinerlei Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, wesentliche Positionen sind Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften (64.602 T€) und aus Lieferungen und Leistungen (6.990 T€).

Die Rückstellungen werden geprägt durch die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (225.450 T€ vor Saldierung mit der Rückdeckungsversicherung), die Verpflichtungen aus dem Kirchensteuerclearing (17.100 T€) und Zuschusszusa-

gen für Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden (20.293 T€). Insbesondere die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind in erheblichem Maße zinssensitiv und erfuhren aufgrund der Absenkung des HGB-Rechnungszinses auf 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %) bzw. 1,60 % (Vorjahr: 1,97 %) allein in 2020 eine Anpassung in Höhe von 14.968 T€ vor Saldierung mit bestehendem Deckungsvermögen. Aufgrund entsprechender Bildung von Ausgleichsrücklagen in den Vorjahren, insbesondere in 2019, erfolgen diese Bewertungserfordernisse derzeit durch die entsprechende Ergebnisverwendung ohne Einfluss auf das Bilanzergebnis.

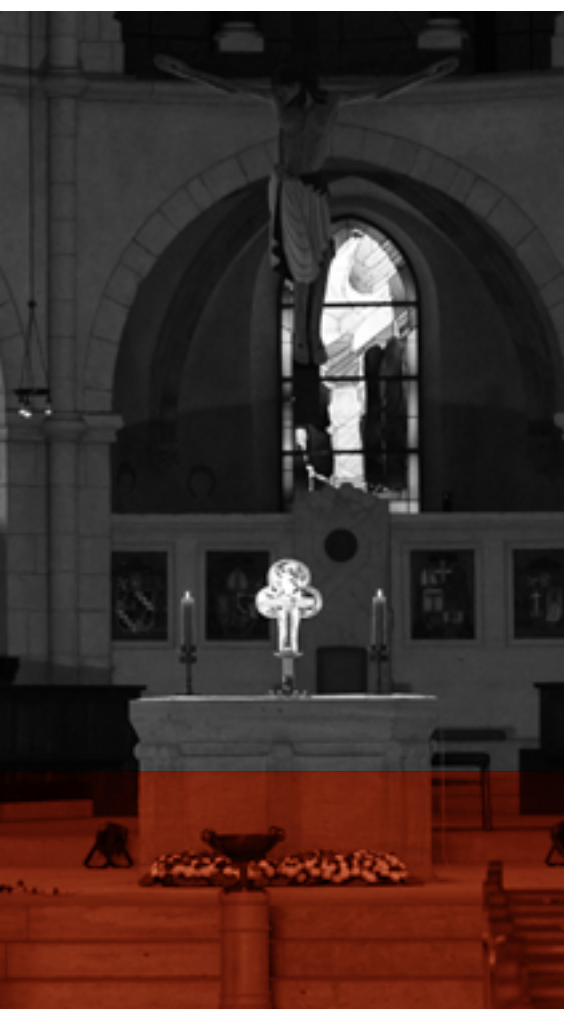
Zusätzlich wurde im vorliegenden Jahresabschluss auch den Verpflichtungen aus der neugefassten Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids durch entsprechende Rückstellungsbildung (3.440 T€) Rechnung getragen. Die kirchensteuerneutrale Refinanzierung von Entschädigungsleistungen ist dabei verfahrenstechnisch sichergestellt.

Finanz- und Liquiditätslage

Der Geldmittelbestand beläuft sich zum 31. Dezember 2020 auf 123.482 T€ und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 45.013 T€ erhöht. Neben einem stabilen Grundstock an liquiden Mitteln fließen dem Bistum monatlich Vorauszahlungen für die Kirchensteuer durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz zu. Diese decken in der Regel den monatlichen Liquiditätsbedarf bzw. wird der bestehende Grundstock nur in geringem Maße kurzfristig für Spitzen in Anspruch genommen. Die liquiden Mittel sind auf verschiedene Kreditinstitute verteilt, zusätzlich wird für das kommende Geschäftsjahr ein Konto bei der Deutschen Bundesbank eröffnet, um Ausfallrisiken weiter zu begrenzen. Zusammenfassend war die Körperschaft im Geschäftsjahr 2020 jederzeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Liquidität der Körperschaft ist als sehr gut zu bezeichnen.

Ertragslage

Die Ertragslage war 2020 geprägt durch den Rückgang der Wirtschaftsleistung im Zuge der Corona-Pandemie. Die Erträge sanken um insgesamt 8,8 %, was im Wesentlichen durch den Rückgang der Kirchensteuererträge (-14.058 T€, -6 %) getrieben wurde.



	2020 in T€	2019 in T€	Veränderung in %
Erträge aus Kirchensteuern	221.612	235.670	-6,0%
Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	10.686	10.399	2,8%
Sonstige Umsatzerlöse	22.811	25.153	-9,3%
Sonstige Erträge	6.976	16.425	-57,5%
Erträge	262.085	287.648	-8,8%

Tabelle 3: Ertragsveränderung

Demgegenüber reduzierten sich die Aufwendungen lediglich um 2 %. Rund 43 % der Aufwendungen fließen direkt in Form von Zuschüssen in die Kirchengemeinden sowie die anhängigen Organisationen und ermöglichen so das vielfältige Engagement in den Gemeinden als Kirche vor Ort.

	2020 in T€	2019 in T€	Veränderung in %
Aufwendungen aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	119.241	118.946	0,2%
Materialaufwand	2.909	3.798	-23,4%
Personalaufwendungen	120.691	122.098	-1,2%
Abschreibungen	4.186	6.556	-36,2%
Sonstige Aufwendungen	29.876	31.230	-4,3%
Aufwendungen	276.903	282.629	-2,0%

Tabelle 4: Aufwandsveränderung

Das daraus resultierende negative Zwischenergebnis in Höhe von 14.818 T€ konnte durch das positive Finanzergebnis von 20.084 T€ aufgefangen werden. Zudem konnten bestimmte Sachverhalte im Rahmen der Ergebnisverwendung aufgrund der guten Vorsorge in den Vorjahren durch Rücklagenentnahmen ausgeglichen werden.

	2020 in T€	2019 in T€	Veränderung in %
Erträge	262.085	287.648	-8,8 %
Aufwendungen	276.903	282.629	-2,0 %
Finanzergebnis	20.084	22.871	-12,2 %
Sonstige Steuern	10	10	0,0 %
Jahresergebnis	5.256	27.880	-81,1 %

Tabella 5: Übersicht Ertragslage

Es wird jedoch deutlich, dass die derzeitige Aufwandssituation nicht mehr allein durch die Kirchensteuererträge gedeckt werden kann und die Finanzergebnisse, die bisher verstärkt zur Risikovorsorge eingesetzt werden konnten, zunehmend für die laufenden Aufwendungen herangezogen werden müssen.

PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Prognosebericht

Neben den Herausforderungen, die die Bewältigung und Nachwirkungen der Corona-Pandemie mit sich bringen, hängt die zukünftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bistums Limburg wesentlich von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung sowie der Entwicklung der Mitgliederzahlen und dem damit verbundenen Kirchensteueraufkommen zusammen. Der zu erwartende Rückgang muss aufgrund der neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten frühzeitiger kompensiert werden, als dies bisher angenommen wurde. Gleichwohl zeichnet sich ab, dass das in 2020 erreichte Steueraufkommen auch für 2021 stabil zu bleiben scheint.



Das Bistum Limburg reagiert auf die veränderten Rahmenbedingungen und stellt sich auf die neue finanzielle Situation ein. Dabei wurde ein erster Fokus auf die Bauinvestitionen durch die Überarbeitung der Baulistenplanung und die Reform der Verwaltungsstrukturen auf diözesaner Ebene, welche das Bischöfliche Ordinariat in einem groß angelegten Transformationsprozess derzeit anstrebt, gelegt.

In der Baulistenplanung wurden die ersten Weichen im zurückliegenden Geschäftsjahr bereits gestellt. Herausragende Bedeutung hat dabei der Bereich der Bauzuschüsse eingenommen, mit denen das Bistum die Kirchengemeinden in großem Umfang unterstützt. So wurde in der Planung der Bauliste 2021, neben der Einbeziehung einer Gesamtprojektbetrachtung inklusive einer risikoorientierten Projektsteuerung, ein modifiziertes Priorisierungsverfahren etabliert, welches den Auswahlprozess von zu bezuschussenden Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden künftig enger mit dem bereits laufenden Projekt der Kirchlichen Immobilien-Strategie (KIS) verknüpft.

Bei diesem Projekt handelt es sich um ein Angebot des Bistums Limburg für die Pfarrei Neuen Typs. In allen Phasen des Projektes erhalten die Kirchengemeinden umfassende Unterstützung durch die Projektmitarbeiter des Bischöflichen Ordinariates, die gesamte erste Projektphase wird zudem finanziell durch das Bistum getragen. Ziel des Projektes ist es für jede Kirchengemeinde eine vollständige Erfassung des Gebäudebestands herbeizuführen, eine Projektion des damit verbundenen Instandhaltungsstatus zu erstellen und darauf aufbauend eine Strategie für eine der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchengemeinde entsprechende Gebäudeplanung (Verkauf, Sanierung etc.) vorzunehmen. Gleichwohl möchte das Bistum auch zukünftig ein verlässlicher Partner sein, etwa im Bereich der kirchengemeindlichen Kindertagesstätten.

Das angesprochene Transformationsprogramm weitet den Prozess der Kirchenentwicklung auf das Bischöfliche Ordinariat, seine Außenstellen, die Bezirke und die Gremienarbeit aus und will den Perspektivwechsel fördern. Die bereits vorhandene Praxis von Kirchenentwicklung soll gestärkt und ausgebaut werden. Den Schwerpunkt



des Transformationsprogramms bildet die Arbeit in fünf Handlungsfeldern: „Mittlere Ebene“, „Innovative Kommunikation“, „Leitungshandeln“, „BO-Prozesse und Organisation“ sowie „Kuriale & synodale Beratungs- und Entscheidungsprozesse“. Die Strukturen, deren Abläufe und Arbeitsweisen sollen in dem Projektzeitraum unter Beteiligung und Mitwirkung vieler Akteure hinterfragt und so verändert werden, dass sie die Arbeit an Orten kirchlichen Lebens in den Pfarreien Neuen Typs bestmöglich unterstützen. Auf Grundlage eines Zukunftsbildes sollen strategische Perspektiven entwickelt werden, die den sich wandelnden gesellschaftlichen und kirchlichen Bedingungen und Anforderungen Rechnung tragen. Das Transformationsprogramm will die Haltungen von Kirchenentwicklung stark machen und einen umfassenden und nachhaltigen Kulturwandel anstoßen.

Die erste Phase endete im September 2021, woran sich nun eine Beratungs- und Entscheidungsphase (Phase II) angliedert, aus der auch Anpassungen an die Organisationsstrukturen (Phase III) resultieren.

Chancen- und Risikobericht

Die sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 und in 2021 abzeichnende wirtschaftliche Erholung bremst den Einbruch auf der Ertragsseite zunächst ab. Die Kirchensteuererträge stabilisieren sich in der aktuellen Prognose auch 2021 auf dem Vorjahresniveau, sodass ein weiterhin positives Ergebnis zu erwarten ist und Gelegenheit gibt, sich weiter auf die veränderte Lage einrichten zu können. Die bereits angestoßenen und angelaufenen Reformen tragen ebenfalls dazu bei, dass in den nächsten Jahren bei stabilen Kirchensteueraufkommen mit leicht positiven Jahresergebnissen gerechnet werden kann. Die beiden skizzierten Sachverhalte müssen aber als Initiale verstanden werden. Ein wesentlicher weiterer Baustein muss in den nächsten Jahren die Anpassung der Aufwandsseite an die sich neu einstellende Ertragslage sein, damit das aktuell durch das Finanzergebnis getragene Jahresergebnis zusätzlich eine Entlastung erfährt und die Gestaltungsspielräume erweitert werden.

Die größten finanziellen Risiken für das Bistum Limburg bestehen in der Entwicklung der Kirchensteuererträge, die 77 % der Gesamterträge ausmachen. Verstärkt werden diese aktuell durch das Finanzergebnis mit einem Anteil von 7 %, welches in 2020 das negative Zwischenergebnis ausgleicht und damit auch die Notwendigkeit eines starken Finanzergebnisses erhöht.





Die Kirchensteuererträge sind, analog zum weltlichen Steueraufkommen, in hohem Maße von der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung abhängig. Für die kommenden Jahre ist es daher entscheidend, ob die derzeitige Erholung nach der Corona-Pandemie von Dauer ist. Als Risiko kann hier ausgemacht werden, dass es durchaus zu wirtschaftlichen Verwerfungen kommen kann, wenn staatliche Unterstützungsleistungen, wie das Kurzarbeitergeld oder die gestattete Insolvenzverschleppung, zeitnah auslaufen. Die laufende Transformation in entscheidenden Wirtschaftszweigen, etwa der Automobilindustrie, und die damit verbundenen Unwägbarkeiten stellen zusätzliche Risiken dar. Damit eng verbunden ist die Entwicklung des Finanzergebnisses. Die derzeit zu beobachtende positive Entwicklung an den Finanzmärkten ist insbesondere durch die Niedrigzinsphase verstärkt worden. Eine abrupte Veränderung in den nächsten Jahren ist hier mit Blick auf die derzeitige Lage in der Europäischen Union und die aktuelle Zinspolitik der Europäischen Zentralbank nicht zu erwarten.

Wie bereits erläutert ist ein weiterer Risikofaktor für die Ertragslage die Mitgliederentwicklung. In den vergangenen Jahren, insbesondere von 2010 bis 2019, wurde die Auswirkung der Austrittszahlen auf die Kirchensteuererträge von der positiven wirtschaftlichen Entwicklung überlagert. Im Jahr 2020 waren erneut höhere Austrittszahlen zu verzeichnen, obwohl der Kirchenaustritt während des Lockdowns im Frühjahr technisch durch die Schließung der zuständigen staatlichen Behörden erschwert wurde. Die Austrittsdynamik nimmt in 2021 zusätzlich Fahrt auf und kann somit für zukünftige Jahre eine Verschlechterung hervorrufen, die losgelöst von der wirtschaftlichen Entwicklung wäre bzw. im Falle einer Rezession diese zusätzlich verstärken könnte.

Zusammenfassend befindet sich das Bistum Limburg in einer stabilen wirtschaftlichen Ausgangssituation, die durch die vorgenannten Risiken mittelfristig nicht bedroht ist und es zudem in die Lage versetzt, notwendige Veränderungen anzustoßen und umzusetzen.

Limburg an der Lahn, den 4. Oktober 2021

gez. Thomas Frings
Finanzdezernent

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Bistum Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Limburg an der Lahn

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bistums Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bistums Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, Limburg an der Lahn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handels-

rechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem

nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirt-

schaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Körperschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

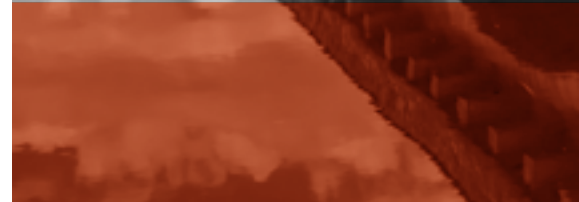
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 7. Oktober 2021

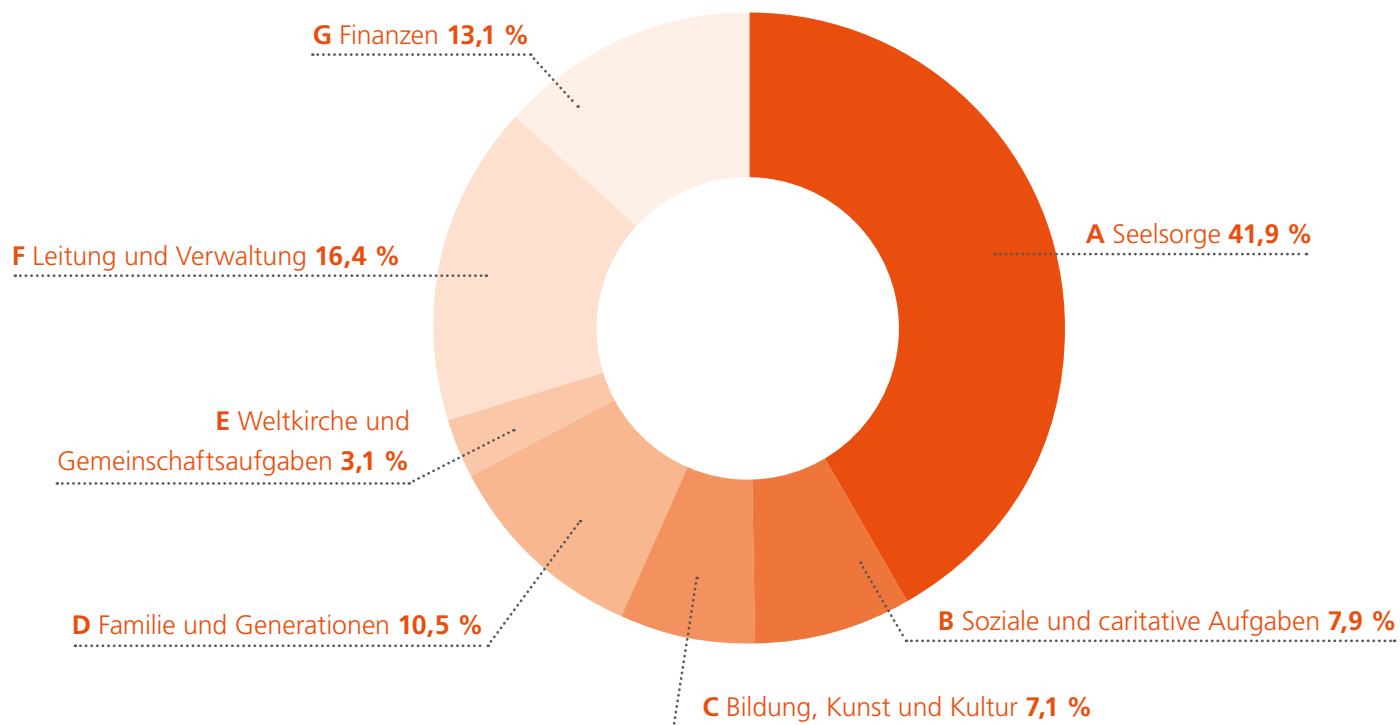
Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



VERWENDUNG DER KIRCHENSTEUER IM JAHR 2020



Zusammensetzung des Kirchensteueraufkommens	Ergebnis 2020 €
Laufendes Kirchensteueraufkommen	221.611.937
Auflösung Clearing-Rückstellung	75.000
Gesamtsumme	221.686.937

Bereich	Zuschussbedarf gem. Ergebnis 2020 €	Anteil an Ges.- Summe 2020 %
A Seelsorge	92.825.927	41,9
darin unter anderem enthalten		
Pfarreien	81.707.048	36,9
Zuweisungen an Pfarreien	45.409.355	20,5
Geistliches und Pastorales Personal	27.514.065	12,4
Verwaltungsunterstützung	7.940.478	3,6
Gesamtverbände	843.150	0,4
Kategoriealseelsorge	5.076.840	2,3
Ökumene	509.913	0,2
Weitere Felder der Pastoral	596.690	0,3
B Soziale und caritative Aufgaben	17.445.081	7,9
C Bildung, Kunst und Kultur	15.834.398	7,1
D Familie und Generationen	23.206.268	10,5
E Weltkirche und Gemeinschaftsaufgaben	6.964.389	3,1
F Leitung und Verwaltung	36.293.470	16,4
darin unter anderem enthalten		
Allgemeine Verwaltung	25.304.674	11,4
Zentrale Versicherungen	2.173.000	1,0
IT Bistum und Kirchengemeinden	3.919.606	1,8
Informations- und Öffentlichkeitsarbeit	1.873.042	0,8
Kath. Bezirks- und Stadtbüros	1.639.732	0,7
G Finanzen	29.117.404	13,1
darin unter anderem enthalten		
Zuführung Zukunftssicherungs- und Infrastrukturfonds (ZIF) ¹	23.605.563	10,6
Gesamtfinanzierungsbedarf aus Kirchensteuermitteln	221.686.937	100,0

1 Ergebnisverwendung





BISCHÖFLICHER STUHL ZU LIMBURG
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

BILANZ**ZUM 31. DEZEMBER 2020**

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	27.857.923,78	28.283
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.453,40	6
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	837.695,98	967
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	49.352,53	286
	<u>28.750.425,69</u>	<u>29.542</u>
II. Finanzanlagen		
1. Ausleihungen gegenüber kirchliche Körperschaften	109.052,64	112
2. Beteiligungen	349.871,38	347
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	47.331.153,90	47.323
4. Sonstige Ausleihungen	1.174.046,80	1.227
	<u>48.964.124,72</u>	<u>49.009</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8.946,77	6
2. Forderungen gegen kirchliche Körperschaften	14.458,60	9
3. Sonstige Vermögensgegenstände	2.075.698,47	2.237
	<u>2.099.103,84</u>	<u>2.252</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	1.849.087,31	2.331
	81.662.741,56	83.134
TREUHANDVERMÖGEN	358.343,29	313

PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital des Bischöflichen Stuhls	54.752.988,97	56.238
II. Zweckerücklage	2.088.140,83	2.088
III. ErgebnISRücklage	3.462.174,13	4.401
IV. Bilanzergebnis	-1.100.584,55	-1.600
	<u>59.202.719,38</u>	<u>61.127</u>
B. SONDERPOSTEN FÜR ZUSCHÜSSE UND ZULAGEN		
1. Sonderposten für Maßnahmen im investiven Bereich	2.943.883,20	2.850
2. Sonderposten für zweckgebundenes Vermögen	18.409.721,92	18.054
	<u>21.353.605,12</u>	<u>20.904</u>
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	165.540,54	151
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	89.454,53	99
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	456.481,78	256
3. Verbindlichkeiten ggü. kirchlichen Körperschaften	26.996,71	0
4. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	87.000,00	302
5. Sonstige Verbindlichkeiten	280.943,50	295
	<u>940.876,52</u>	<u>952</u>
	81.662.741,56	83.134
TREUHANDVERBINDLICHKEITEN	358.343,29	313

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	260.000,00	2.297
2. Sonstige Umsatzerlöse	293.721,59	258
3. Sonstige Erträge	182.331,17	220
4. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	5.703,52	8
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	2
	5.703,52	10
5. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen	317.745,78	444
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	792.380,99	2.564
7. Sonstige Aufwendungen	2.676.699,29	2.041
Zwischenergebnis	-3.056.476,82	-2.284
8. Erträge aus Beteiligungen	34.886,22	43
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.019.499,57	1.114
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	79.255,42	83
11. Sonstige Steuern	1.459,81	3
12. Ergebnis nach Steuern, zugleich Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.924.295,42	-1.047
13. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	525
14. Entnahme aus Ergebnismrücklagen	938.941,68	0
15. Einstellung in Ergebnismrücklagen	0,00	1.078
16. Einstellung in Stiftungskapital	115.230,81	0
17. Bilanzergebnis	-1.100.584,55	-1.600



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Derartige Abweichungstatbestände bestehen derzeit nicht.

Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Bischöflicher Stuhl zu Limburg (sog. „Haushaltsvermögen“)
- Div. Schenkungen und Nachlässe
- Stiftung Crummenauer
- Ehem. St. Georgswerk
- Treuhandvermögen Albertus-Magnus-Kolleg

Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 Abweichungen gegenüber den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass Beteili-

gungsgesellschaften nicht in den konsolidierten Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Limburg einbezogen sind.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2) erfolgte nach den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Bischöflichen Stuhls und der Tätigkeiten ausgegangen.

Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde, den Regelungen der HOBL entsprechend, nicht erstellt.

Sitz des Bischöflichen Stuhls zu Limburg ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich mit Ausnahme der im Folgenden dargestellten Änderungen im Bereich des Sachanlagevermögens keine Veränderungen hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass zum 1. Januar 2019 eine neue Softwarelösung im Bereich der gesamten Finanzbuchhaltung (Haupt- und Nebenbücher) zum Einsatz kommt. An die Stelle einer bisherigen eigenentwickelten Lösung ist ein System auf der Grundlage von SAP S/4 HANA getreten. Mit dieser Veränderung ging die Einführung eines vollständig erneuerten Kontenrahmens einher. Dies führt dazu, dass keine vollständige Vergleichbarkeit zwischen den Verkehrszahlen des Jahresabschlusses zum 31. Dezem-



ber 2020 mit den Vergleichswerten der Vorjahre bis 2018 gegeben ist. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten der Bilanz sowie die sonstigen Erträge und Aufwendungen der Gewinn- und Verlustrechnung. Mit Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 ist wieder eine vollumfängliche Vergleichbarkeit gegeben.

Dies vorausgeschickt, werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen dargestellt:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

In den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2012 und 2013 wurden über die planmäßigen Abschreibungen hinaus aufgrund voraussichtlich dauerhafter Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen auf die Herstellungskosten für die Baumaßnahmen auf dem Limburger Domberg (Bischofshaus) mit einem Gesamtvolumen von T€ 3.930 be-

rücksichtigt. Die Ermittlung des Abschreibungsbetrages erfolgte auf der Grundlage des Abschlussberichtes über die externe kirchliche Prüfung der Baumaßnahme auf dem Domberg in Limburg vom 14. Februar 2014 sowie des Ergebnisses einer baurechtlichen Überprüfung der angefallenen Planungsleistungen. Maßstab für die bilanzielle Bewertung des Bischofshauses waren die Reproduktionskosten unter üblichen Bedingungen.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreisindizes der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet. Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden im Zuge der Eröffnungsbilanzierung zum 1. Januar 2013 insgesamt 13 Gebäude des Bischöflichen Stuhls mit einer Nutzungsdauer von 80 Jahren aktiviert, wohingegen als grundsätzlich einheitliche Nutzungsdauer von Gebäuden 50 Jahre angesetzt werden. Im Zuge der SAP-Einführung wurde die Nutzungsdauer auf einheitlich 50 Jahre angesetzt. Hierdurch ergeben sich im Jahr 2019 Nachholungen planmäßiger Abschreibungen in Höhe von T€ 918.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Zum 31. Dezember 2020 lagen die Kurswerte der dem Haushaltsvermögen zuzuordnenden Anteile an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS II um T€ 64 unter und an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS III um T€ 106 über den Anschaffungskosten; von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wird nicht ausgegangen, weshalb eine außerplanmäßige Abschreibung nicht vorgenommen wurde. Bezogen auf die Anteile an dem BIL-UNIVERSAL-FONDS I bestehen stille Reserven von T€ 1.009.

Die laufende Steuerung der Finanzanlagen erfolgt unter Berücksichtigung eines klaren Risikomanagements und der Ableitung klarer Risikobudgets. Diese speisen sich in der Regel aus den stillen Reserven der Finanzanlagen. Zusätzlich können gemäß § 9 Abs. 2 der allgemeinen Anlagerichtlinie explizit als solche gekennzeichnete passivische Reserven in das Risikobudget einbezogen werden; für den Bischöflichen Stuhl besteht eine in Vorjahren gebildete Rücklage für Kapitalmarktschwankungen in Höhe von T€ 3.000.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die **Kassenbestände** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den **Rücklagen** werden die haushaltsrechtlichen Wahrrücklagen abgebildet. Pflichtrücklagen sind für den Bischöflichen Stuhl nicht zu bilden.

Die **Sonderposten** aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst. Darüber hinaus enthalten die Sonderposten zweckgebundene Mittel.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Rechnungsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Bei der Bewertung der Aufwandsrückstellungen wurde das Beibehaltungswahlrecht nach den Vorschriften des BilMoG ausgeübt.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Der Bischöfliche Stuhl ist an den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften beteiligt:

	STAND 31.12.2020				2020	
	Brutto- wert T€	kum. Wert- bericht. T€	Buch- wert T€	Kapital- anteil %	Eigen- kapital T€	Jahres- ergebnis T€
Beteiligungen						
GbR „In den Padenwiesen 33 Kelkheim“	282	0	282	38,5	731	33
GbR „Birkenallee 29 Limburg“	68	0	68	40,6	171	2
	350	0	350			

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	RESTLAUFZEIT (VORJAHR)	
	bis zu einem Jahr T€	von mehr als fünf Jahren T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0 (0)	89 (90)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	456 (256)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	27 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus nicht öffentlicher Förderung für Investitionen	87 (302)	0(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	281 (295)	0 (0)
	851 (853)	89 (90)

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind mit Ausnahme des Darlehens gegenüber Kreditinstituten, welches der langfristigen Finanzierung der Immobilie „Georgshaus“ in Limburg dient und dinglich gesichert ist, vollständig unbesichert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 13 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen, mit 60 % Finanzerträge und mit 24 % sonstige Umsatzerlöse und Erträge.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter gem. § 32 des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG):

- Dr. Georg Bätzing, Bischof von Limburg
- Wolfgang Rösch, Generalvikar des Bischofs von Limburg

Diözesanökonom:

- Thomas Frings, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020, durch Vollmacht zur Vertretung des Bischöflichen Stuhls berechtigt, Diözesanökonom ab 1. Juli 2020
- Patrick Jung, Abteilungsleiter, stellvertretender Diözesanökonom



Diözesankirchensteuerrat:

Dem Diözesankirchensteuerrat gehören derzeit 18 gewählte (13) und berufene (5) Mitglieder an. Der als Mitglied in den Diözesankirchensteuerrat berufene Finanzdezernent hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesankirchensteuerrat gehören an:

- Marco de Almeida Pinto (gewählt)
- Frank Bermbach (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Dr. Herbert Braun (gewählt; Vorsitzender)
- Marvin Fechner (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Georg Franz (berufen, Personaldezernent)
- Thomas Frings (kraft Amtes, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020 und Diözesanökonom ab 1. Juli 2020, ohne Stimmrecht)
- Dr. Ernst Gerhardt (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Klaus Gierse (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Gerhard Glas (gewählt)
- Prof. Dr. Holger Hünemohr (gewählt)
- Dr. Sascha Koller (kraft Amtes, Justitiar)
- Andreas Lammel (gewählt; stellv. Vorsitzender bis 29. Januar 2021)
- Sebastian Maerker (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Johannes Müller-Rörig (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Wiegand Otterbach (gewählt)
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Generalvikar)
- Edmund Schaaf (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Sylvia Schneider (gewählt; stellv. Vorsitzende ab 29. Januar 2021)
- Hiltrud Thelen-Pischke (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Frank Vogel (gewählt; bis 29. Januar 2021)
- Prof. Dr. Melanie Wald-Fuhrmann (gewählt; ab 29. Januar 2021)
- Prof. Dr. Hildegard Wustmans (berufen, Dezernentin Pastorale Dienste)
- Reinhard Christian Zechner (gewählt)

Der Bischof von Limburg sowie der/die Präsident/in der Diözesanversammlung sind zu jeder Sitzung einzuladen und haben Rede- und Antragsrecht. Das Amt der Präsidentin der Diözesanversammlung hat derzeit Frau Ingeborg Schillai inne.



Diözesanvermögensverwaltungsrat:

Dem nach Maßgabe des can. 492 § 1 CIC gebildeten Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören neben dem Generalvikar als geborenem Mitglied und Vorsitzendem ohne Stimmrecht fünf Mitglieder an, die nach Vorschlagswahl des Diözesankirchensteuerrates durch den Bischof von Limburg ernannt werden. Daneben nimmt der Finanzdezernent und Diözesanökonom mit beratender Stimme an den Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates teil. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Dem Diözesanvermögensverwaltungsrat gehören an:

- Frank Bermbach
- Horst Daubner
- Peter Hülshörster
- Lutz Klein
- Andreas Lammel
- Wolfgang Rösch (kraft Amtes, Vorsitzender, ohne Stimmrecht)
- Thomas Frings (kraft Amtes, Finanzdezernent ab 1. Januar 2020 und Diözesanökonom ab 1. Juli 2020, beratende Stimme)

Konsultorenkollegium:

Entsprechend der partikularen Rechtstradition in Deutschland werden die Aufgaben des Konsultorenkollegiums im Bistum Limburg durch das Kathedrankapitel wahrgenommen. Dem die Aufgaben des Konsultorenkollegiums gemäß can. 502 CIC wahrnehmenden Domkapitel gehören folgende Mitglieder, die hierfür keine eigene Vergütung erhalten, an:

- Domdekan Weihbischof Dr. Thomas Löhr
- Domkapitular Gereon Rehberg (Senior Capituli)
- Domkapitular Dr. Johannes zu Eltz
- Domkapitular Georg Franz
- Domkapitular Dr. Christof May
- Domkapitular Prälat Dr. Wolfgang Pax
- Domkapitular Wolfgang Rösch

5.2. Schutzklausel

Die Verwaltung und Vertretung des Bischöflichen Stuhls erfolgt durch das Bischöfliche Ordinariat als kuriale Verwaltungsbehörde. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Aufwendungen entstehen bei der Körperschaft Bistum Limburg; eine entsprechende Berechnung erfolgt nicht.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2020 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 18 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Im Jahr 2020 hatte die Körperschaft keine aktiven Mitarbeiter.

5.6. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen zum 31. Dezember 2020 sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von T€ 70, die überwiegend aus begonnenen, jedoch zum Bilanzstichtag nicht abgeschlossenen Baumaßnahmen resultieren.

5.7. Vorgänge besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

Seit Januar 2020 breitet sich in Deutschland überregional das sogenannte Coronavirus aus. Die Einschätzung etwaiger langfristiger Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist zurzeit noch nicht hinreichend verlässlich möglich. Von wesentlichen Beeinflussungen wird gegenwärtig nicht ausgegangen.

Insbesondere im Februar und März 2020 waren auf den Kapitalmärkten erhebliche Verwerfungen und Kursrückgänge festzustellen. Zu berichten ist, dass die stillen Reserven zum Bilanzstichtag 21,4 % der Buchwerte und zum

Stichtag 26. Februar 2021 21,7 % der Buchwerte betragen; die zwischenzeitlichen coronabedingten Verluste der stillen Reserven der Wertpapiere wurden insoweit vollständig wieder aufgeholt.

5.8. Ergebnisverwendung

Nach einem Jahresfehlbetrag von € 1.924.295,42, Entnahme aus Rücklagen von € 938.941,68 sowie Einstellung in Stiftungskapital von € 115.230,81 ergibt sich ein Bilanzergebnis in Höhe von - € 1.100.584,55, das auf neue Rechnung vorgetragen wird.

5.9. Aufstellung des Jahresabschlusses

Von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres (vgl. § 26 Abs. 1 HOBL) hat der Bischof von Limburg aufgrund der zum 1. Januar 2019 erfolgten Einführung eines neuen Rechnungslegungssystems (SAP S/4 HANA) und dem damit verbundenen erheblichen Umstellungsaufwand mit Datum vom 7. Juni 2021 nach entsprechender Empfehlung durch den Diözesankirchensteuerrat dispensiert.

Limburg an der Lahn, 11. September 2021

gez. Thomas Frings
Finanzdezernent



ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN				31.12.2020 €
	01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	43.604.464,08	429,75		236.993,22	43.841.887,05
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.898,78			0,00	31.898,78
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.976.441,63			0,00	1.976.441,63
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	286.345,75			-236.993,22	49.352,53
	45.899.150,24	429,75	0,00	0,00	45.899.579,99
II. Finanzanlagen					
1. Ausleihungen an kirchlichen Körperschaften	111.886,76	0,00	2.834,12	0,00	109.052,64
2. Beteiligungen	346.649,62	3.221,76	0,00	0,00	349.871,38
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	47.322.585,81	8.568,09	0,00	0,00	47.331.153,90
4. Sonstige Ausleihungen	8.858.480,75	35.408,75	88.524,86	0,00	8.805.364,64
	56.639.602,94	47.198,60	91.358,98	0,00	56.595.442,56
	102.542.918,18	47.628,35	91.358,98	0,00	102.499.187,55

ABSCHREIBUNGEN					RESTBUCHWERTE	
01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2020 €	31.12.2020 €	31.12.2019 €
15.321.714,55	662.248,72	0,00	0,00	15.983.963,27	27.857.923,78	28.282.749,53
25.803,80	641,58	0,00	0,00	26.445,38	5.453,40	6.094,98
1.009.254,96	129.490,69	0,00	0,00	1.138.745,65	837.695,98	967.186,67
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.352,53	286.345,75
16.356.773,31	792.380,99	0,00	0,00	17.149.154,30	28.750.425,69	29.542.376,93
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	109.052,64	111.886,76
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	349.871,38	346.649,62
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	47.331.153,90	47.322.585,81
7.631.317,84	0,00	0,00	0,00	7.631.317,84	1.174.046,80	1.227.162,91
7.631.317,84	0,00	0,00	0,00	7.631.317,84	48.964.124,72	49.008.285,10
23.992.256,15	792.380,99	0,00	0,00	24.784.637,14	77.714.550,41	78.550.662,03

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Bischöflichen Stuhl zu Limburg
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls zu Limburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 30. September 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater







LIMBURGER DOMKAPITEL
KÖRPERSCHAFT
DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

BILANZ**ZUM 31. DEZEMBER 2020**

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	796.773,29	805
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	402.642,57	464
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.101,14	7
	1.206.517,00	1.276
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	4.797.850,62	4.798
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	220,00	0
2. Forderungen gegenüber kirchlichen Körperschaften	37.612,34	20
3. Sonstige Vermögensgegenstände	17.205,65	1
	55.037,99	21
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.372.192,56	831
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	0,00	1
	7.431.598,17	6.927

PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Kapital des Domkapitels	5.138.189,43	4.331
II. Zweckrücklagen	61.000,00	61
III. Ergebnismrücklagen	1.162.427,03	1.042
IV. Bilanzergebnis	452.713,06	807
	6.814.329,52	6.241
B. SONDERPOSTEN AUS ZUWENDUNGEN ZUR FINANZIERUNG DES ANLAGEVERMÖGENS	419.804,46	478
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	119.298,99	88
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.286,75	78
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	10.040,60	23
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	362,70	0
4. Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	9.500,00	10
5. Sonstige Verbindlichkeiten	9.975,15	9
	78.165,20	120
	7.431.598,17	6.927

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Erträge aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	2.213.873,27	2.226
2. Sonstige Umsatzerlöse	78.362,71	180
3. Sonstige Erträge	70.964,66	64
	2.363.200,64	2.470
4. Aufwendungen aus Finanzzuweisungen und Zuschüssen	5.572,53	7
5. Materialaufwand		
a. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	40.827,51	95
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	134.275,23	208
	175.102,74	303
6. Personalaufwand		
a. Löhne und Gehälter	982.931,40	1.000
b. Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 64.449,87 EUR (Vorjahr: 65 TEUR)	211.921,43	216
	1.194.852,83	1.216
Zwischenergebnis	987.672,54	944
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	92.483,12	90
8. Sonstige Aufwendungen	418.520,43	490
Zwischenergebnis	476.668,99	364
9. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	96.369,75	108
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	138,88	0
11. Sonstige Steuern	256,30	0
12. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	572.921,32	472
13. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00	369
14. Entnahme aus Ergebnismrücklagen	0,00	8
15. Einstellung in Ergebnismrücklagen	120.208,26	42
16. Bilanzergebnis	452.713,06	807



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL), die gemäß § 8 des Grundlagenvertrages zwischen dem Bistum Limburg, dem Bischöflichen Stuhl zu Limburg und dem Limburger Domkapitel vom 19. Oktober 2006 auch für das Limburger Domkapitel gilt, sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Im Falle des Domkapitels obliegt der Erlass der Anweisung dem Domdekan und eine Beschlussfassung zu etwaig zusätzlich aufzunehmenden Tatbeständen dem Domkapitel. Derartige Abweichungstatbestände bestehen derzeit nicht.

Ohne dass hierdurch im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 Abweichungen gegenüber den üblichen handels-



rechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung begründet werden, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass auf die Bildung einer Betriebsmittelrücklage (§ 19 Abs. 1 HOBL) und einer Ausgleichsrücklage (§ 19 Abs. 2 HOBL) sowie auf die Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung (§ 18 HOBL) bis auf Weiteres verzichtet wird.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden gemäß § 265 HGB erweitert.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand des Domkapitels und der Tätigkeiten ausgegangen. Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde, den Regelungen der HOBL entsprechend, nicht erstellt.

Sitz des Limburger Domkapitels ist Limburg an der Lahn. Eine Steuerpflicht (Umsatz-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) besteht nur für die Betriebe gewerblicher Art.

2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich keine Veränderungen hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear.

Die Bewertung der vor dem 1. Januar 2003 erworbenen Immobilien erfolgte, sofern nicht konkret ermittelbar, zu fiktiven fortgeführten Anschaffungskosten auf der Grundlage der Brandversicherungswerte und der indexierten Baupreisindizes der Gebäude auf das jeweilige Baujahr und gebäudespezifischer Abschläge sowie anschließender Abschreibung über die gewöhnliche Nutzungsdauer, wodurch sich die Restbuchwerte zum 1. Januar 2003 ergaben. Die Grundstücke wurden mit den Bodenrichtwerten unter Berücksichtigung von Abschlägen für kirchlich genutzte Grundstücke bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden seit dem 1. Januar 2018 bis € 800,00 netto (davor bis € 410,00 netto) im Jahr

des Zugangs vollständig abgeschrieben; ab einem Wert von € 800,01 netto (davor ab € 410,01 netto) erfolgt die Abschreibung linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst. Die laufende Steuerung der Finanzanlagen erfolgt unter Berücksichtigung eines klaren Risikomanagements und der Ableitung klarer Risikobudgets. Diese speisen sich in der Regel aus den stillen Reserven der Finanzanlagen. Zusätzlich können gemäß § 9 Abs. 2 der allgemeinen Anlagerichtlinie explizit als solche gekennzeichnete passivische Reserven in das Risikobudget einbezogen werden.

Die **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken sind durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt. Die **Kassenbestände** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Unter den **Rücklagen** werden die haushaltsrechtlichen Wahlrücklagen abgebildet. Auf die Bildung einer Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage wird verzichtet.

Die **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** werden in Übereinstimmung mit dem Anlagevermögen gebildet und entsprechend den Abschreibungen aufgelöst.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** sind nur Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Das Domkapitel ist nicht an Gesellschaften beteiligt.

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten geht aus dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel hervor:

	RESTLAUFZEIT (VORJAHR)	
	bis zu einem Jahr T€	von mehr als fünf Jahren T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48 (78)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	10 (23)	0 (0)
Verbindlichkeiten aus nicht-öffentlicher Förderung für Investitionen	10 (10)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	10 (9)	0 (0)
	78 (120)	0 (0)

Die in der Bilanz erfassten Verbindlichkeiten sind vollständig unbesichert.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die laufenden Gesamterträge betreffen mit 90 % Erträge aus Zuwendungen und Zuschüssen und mit 10 % sonstige Erträge.

Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter

Gemäß § 23 des Statuts wird das Domkapitel im weltlichen Rechtskreis durch den Domdekan oder den Senior des Kapitels, jeweils in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Kapitels, vertreten.

- Weihbischof Dr. Thomas **Löhr**, Domdekan
- Gereon **Rehberg**, Domkapitular, Senior Capituli

Mitglieder des Domkapitels

- Weihbischof Dr. Thomas **Löhr**, Domdekan
- Gereon **Rehberg**, Pfarrer an der Domkirche St. Georg Limburg, residierender Domkapitular, Senior Capituli
- Dr. Johannes **zu Eltz**, Pfarrer an der Domkirche St. Bartholomäus Frankfurt, nichtresidierender Domkapitular
- Georg **Franz**, residierender Domkapitular
- Dr. Christof **May**, residierender Domkapitular
- Prälat Dr. Wolfgang **Pax**, nichtresidierender Domkapitular
- Wolfgang **Rösch**, residierender Domkapitular

5.2. Schutzklausel

Von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht. Durch das Bistum Limburg, das die Verwaltung der Körperschaft wahrnimmt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

5.3. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.

5.4. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2020 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 9 zurückgestellt.

5.5. Mitarbeiter

Im Jahr 2020 waren durchschnittlich 25 Mitarbeiter beschäftigt.





5.6. Ergebnisverwendung

Nach einem Jahresüberschuss von € 572.921,32 sowie Einstellungen in Rücklagen von € 120.208,26 ergibt sich ein Bilanzergebnis in Höhe von insgesamt € 452.713,06, das auf die neue Rechnung vorgetragen wird.

5.7. Aufstellung des Jahresabschlusses

Von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres (vgl. § 26 Abs. 1 HOBL) hat der Bischof von Limburg aufgrund der zum 1. Januar 2019 erfolgten Einführung eines neuen Rechnungslegungssystems (SAP S/4HANA) und des damit verbundenen erheblichen Umstellungsaufwandes mit Datum vom 7. Juni 2021 nach entsprechender Empfehlung durch den Diözesankirchensteuerrat dispensiert.

Die Regelungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg gelten gemäß § 8 des Grundlagenvertrages auch für das Limburger Domkapitel; insoweit entfaltet die erwähnte bischöfliche Dispens auch für diese Körperschaft die notwendige Wirkung.

Limburg an der Lahn, 8. September 2021

gez. Weihbischof Dr. Thomas Löhr
Domdekan

gez. Wolfgang Rösch
Domkapitular

ENTWICKLUNG DES ANLAGEVERMÖGENS VOM 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020

	ANSCHAFFUNGS- UND HERSTELLUNGSKOSTEN			
	01.01.2020 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2020 €
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.116.221,70	16.773,60	0,00	1.132.995,30
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.025.363,21	6.722,09	498,86	1.031.586,44
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.101,14	0,00	0,00	7.101,14
	2.148.686,05	23.495,69	498,86	2.171.682,88
II. Finanzanlagen				
Wertpapiere des Anlagevermögens	4.797.850,62	0,00	0,00	4.797.850,62
	4.797.850,62	0,00	0,00	4.797.850,62
	6.946.536,67	23.495,69	498,86	6.969.533,50

01.01.2020 €	ABSCHREIBUNGEN		31.12.2020 €	RESTBUCHWERTE	
	Zugänge €	Abgänge €		31.12.2020 €	31.12.2019 €
311.713,93	24.508,08	0,00	336.222,01	796.773,29	804.507,77
561.467,69	67.975,04	498,86	628.943,87	402.642,57	463.895,52
0,00	0,00	0,00	0,00	7.101,14	7.101,14
873.181,62	92.483,12	498,86	965.165,88	1.206.517,00	1.275.504,43
0,00	0,00	0,00	0,00	4.797.850,62	4.797.850,62
0,00	0,00	0,00	0,00	4.797.850,62	4.797.850,62
873.181,62	92.483,12	498,86	965.165,88	6.004.367,62	6.073.355,05

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Limburger Domkapitel
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Limburger Domkapitels – Körperschaft des öffentlichen Rechts – Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.



Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die



dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Köln, 30. September 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater





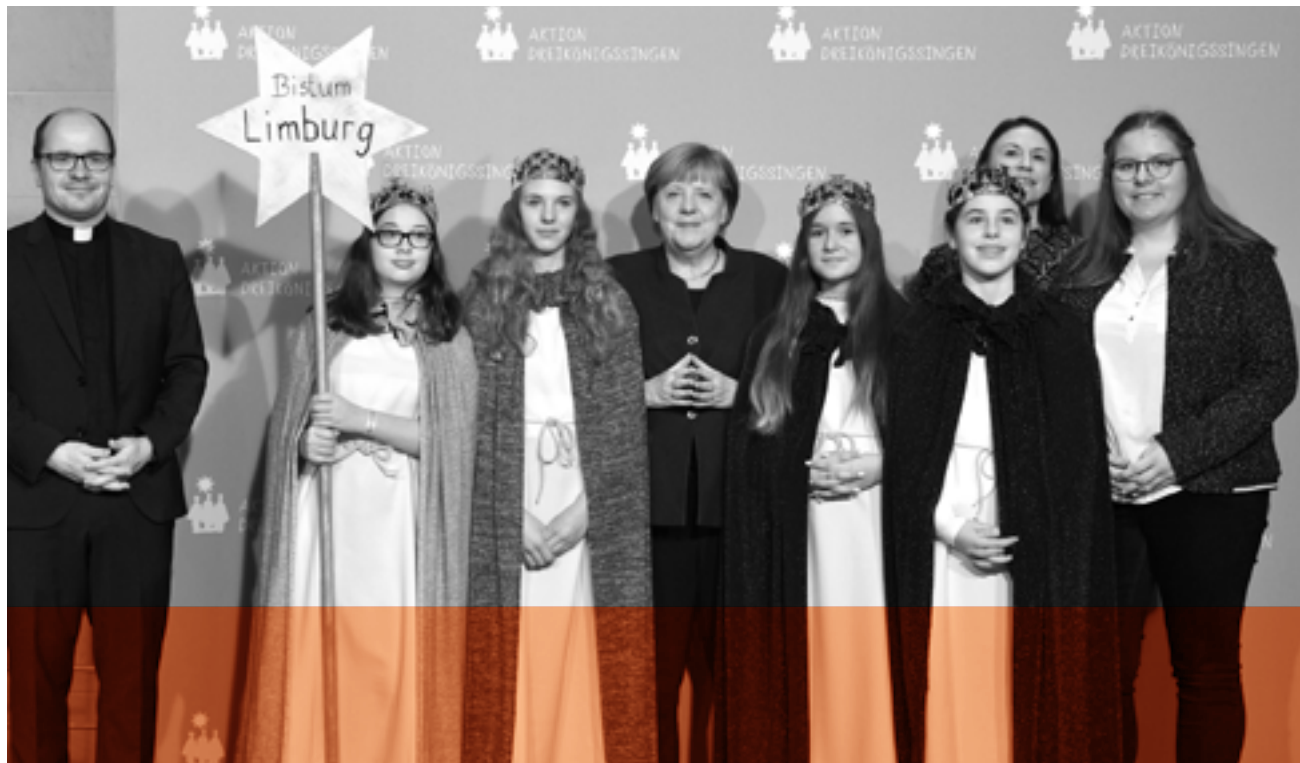
SCHULSTIFTUNG
DES BISTUMS LIMBURG

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2020

BILANZ

ZUM 31. DEZEMBER 2020

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	66.209.976,89	66.210
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	3.122.325,58	1.789
	69.332.302,47	67.999



PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 TEUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Stiftungskapital		
1. Errichtungskapital	5.000.000,00	5.000
2. Zustiftungen	59.161.322,07	59.161
	<u>64.161.322,07</u>	<u>64.161</u>
II. Rücklagen		
1. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	2.772.240,00	2.331
2. Ergebnisrücklagen	578.053,83	578
	<u>3.350.293,83</u>	<u>2.909</u>
III. Bilanzergebnis	919.896,45	926
	<u>68.431.512,35</u>	<u>67.996</u>
B. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	5.999,99	3
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.627,31	0
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	881.162,82	0
	<u>894.790,13</u>	<u>0</u>
	69.332.302,47	67.999

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

	2020 EUR	2019 TEUR
1. Sonstige Erträge	0,01	0
2. Sonstige Aufwendungen		
a. Vergabe von Stiftungsleistungen	894.777,12	825
b. Sonstige Aufwendungen	3.476,19	3
	898.253,31	828
Zwischenergebnis	-898.253,30	-828
3. Erträge aus Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	1.333.840,22	1.343
4. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	150,72	0
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4,01	0
	1.333.986,93	1.343
6. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	435.733,63	515
7. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	926.162,82	856
8. Zuführung zu den freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	442.000,00	445
9. Ergebnisvortrag	919.896,45	926



ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2020

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL), die gemäß § 9 der Satzung vom 1. März 2013 auch für die Schulstiftung des Bistums Limburg gilt, sieht in § 23 Abs. 1 vor, dass die Rechnungslegung nach den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des ersten und zweiten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen hat. Damit soll ein hoher und einer allgemeinen Vergleichbarkeit zugänglicher Standard der Rechnungslegung erreicht werden.

Gleichwohl sieht § 23 Abs. 2 HOBL ergänzend vor, dass im Hinblick auf die Besonderheiten einer kirchlichen Körperschaft auf Anweisung des Finanzdezernenten von den üblichen handelsrechtlichen Bestimmungen abgewichen werden kann, wobei die erstmalige Anwendung eines entsprechenden Tatbestands einer Zustimmung durch den Diözesankirchensteuerrat nach entsprechender Empfehlung der Finanzkammer bedarf. Im Falle der Schulstiftung obliegt der Erlass der Anweisung dem Vorstandsvorsitzenden und eine Beschlussfassung zu etwaig zusätzlich aufzunehmenden Tatbeständen dem Vorstand.

Von der Möglichkeit der Festlegung von Abweichungstatbeständen wird wie in den Vorjahren kein Gebrauch gemacht. Folgende nicht rechtsfähige, jedoch selbständig bilanzierende Rechnungslegungseinheiten sind von dem vorliegenden Jahresabschluss erfasst:

- Schulstiftung allgemein („Dachstiftung“)
- Unterstiftung St. Ursula-Schule, Geisenheim
- Unterstiftung Johannesgymnasium, Lahnstein

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig nach den Vorschriften des HGB. Die Gliederung der Bilanz (§ 266 HGB) und der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) erfolgte in Anlehnung an die handelsrechtlichen Bestimmungen. Die Gliederungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden gemäß § 265 HGB erweitert.

Bei der Bewertung wurde von dem Fortbestand der Schulstiftung und der Tätigkeiten ausgegangen. Ein Lagebericht (§ 289 HGB) wurde letztmalig nicht erstellt und wird ab dem Berichtsjahr 2021 vorgelegt werden.

Sitz der Schulstiftung des Bistums Limburg ist Limburg an der Lahn. Die Schulstiftung ist vom Finanzamt Gießen als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.



2. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf den (dauerhaft) niedrigeren beizulegenden Wert. Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten. In den zum 31. Dezember 2020 ausgewiesenen Werten sind keine außerplanmäßigen Abschreibungen aufgrund voraussichtlich dauernder Wertminderung erfasst.

Zum Bilanzstichtag lagen die Kurswerte der Wertpapiere des Anlagevermögens um T€ 8.544 über den Buchwerten, welche die historischen Anschaffungskosten repräsentieren. Die stillen Reserven entsprechen 12,9 % der Buchwerte.

Die Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Die Rücklagen werden unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorgaben gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die das ab-

gelaufene Rechnungsjahr betreffen. Sie sind mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

Im Rechnungsjahr 2020 erfolgten keine Zustiftungen. Die Schulstiftung ist nicht an Gesellschaften beteiligt. Alle Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die laufenden Gesamterträge betreffen nahezu ausschließlich Erträge aus den Finanzanlagen. Erträge oder Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung ergaben sich im Berichtsjahr nicht.

Aus dem Bilanzergebnis zum 31. Dezember 2019 in Höhe von € 926.162,82 wurden im Jahr 2020 für satzungsgemäße Zwecke € 894.777,12 ausgeschüttet.



Im Jahr 2020 erfolgte innerhalb der Dachstiftung eine Dotierung der freien Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Ziff. 3 AO in Höhe von € 442.000,00. Dies entspricht in etwa einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung der Dachstiftung, der – ausgewiesen als Finanzergebnis – € 1.333.986,93 betrug.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1. Organe

Gesetzliche Vertreter

Gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung wird die Stiftung von einem Vorstand vertreten, dem der Finanzdezernent als Vorsitzender, der Dezernent Schule und Bildung sowie der Justitiar angehören. Der Abteilungsleiter Kath. Schulen nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Mitglieder des Vorstands

- Thomas Frings, Finanzdezernent, Vorsitzender
- Prof. Dr. Hildegard Wustmans, kommissarische Dezernentin Schule und Bildung
- Dr. Sascha Koller, Justitiar
- Ralf Machnik, Abteilungsleiter Kath. Schulen (beratend)

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Durch das Bistum Limburg, das die Verwaltung der Stiftung wahrnimmt, werden keine Verwaltungskosten erhoben.

5.2. Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine nicht im Jahresabschluss berücksichtigten Haftungsverhältnisse.



5.3. Abschlussprüferhonorar

Für das Rechnungsjahr 2020 wurden für die externe Jahresabschlussprüfung T€ 3 zurückgestellt.

5.4. Mitarbeiter

Im Jahr 2020 waren keine Mitarbeiter beschäftigt.

5.5. Ergebnisverwendung

Von dem Jahresüberschuss in Höhe von € 435.733,63 und dem Gewinnvortrag in Höhe von € 926.162,82 wurden € 442.000,00 den freien Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Es verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von € 919.896,45, der auf neue Rechnung vorgetragen wird.

5.6. Aufstellung des Jahresabschlusses

Von der Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses bis zum 30. Juni des Folgejahres (vgl. § 26 Abs. 1 HOBL) hat der Bischof von Limburg aufgrund der zum 1. Januar 2019 erfolgten Einführung eines neuen Rechnungslegungssystems (SAP S/4HANA) und des damit verbundenen erheblichen Umstellungsaufwandes mit Datum vom 7. Juni 2021 nach entsprechender Empfehlung durch den Diözesankirchensteuerrat dispensiert.

Limburg an der Lahn, 8. September 2021

gez. Thomas Frings
Finanzdezernent
Vorsitzender des Vorstands

gez. Dr. Sascha Koller
Justitiar
Mitglied des Vorstands

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Schulstiftung des Bistums Limburg
– Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses –
Limburg an der Lahn

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Schulstiftung des Bistums Limburg, Limburg an der Lahn – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Haushaltsordnung des Bistums Limburg (HOBL) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangten Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen:**Vermerk über die Erweiterung der Jahresabschlussprüfung aufgrund § 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz**

Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 12 Abs. 3 Hessisches Stiftungsgesetz unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Köln, 30. September 2021

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Szük
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Dr. Thomas Drove
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater





04 STATISTIK

130 KIRCHLICHE STATISTIK

132 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG
IM BISTUM LIMBURG

KIRCHLICHE STATISTIK

	2011	2012	2013	2014
Bevölkerung	2.379.073	2.386.925	2.405.236	2.427.103
Mitglieder	652.042	648.570	644.074	638.481
in % der Bevölkerung	27,4%	27,2%	26,8%	26,3%
davon Katholikinnen und Katholiken ohne deutschen Pass	85.771	88.754	93.133	97.928
in % der Mitglieder	13,2%	13,7%	14,5%	15,3%
Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer	74.260	71.679	67.090	67.770
in % der Mitglieder	11,4%	11,1%	10,4%	10,6%
Taufen	4.284	4.062	4.033	3.913
Erstkommunion	5.287	5.003	4.913	4.865
Firmungen	3.765	4.203	4.283	3.509
Trauungen	1.164	1.156	1.057	1.043
Bestattungen	6.463	6.645	6.825	6.306
Übertritte	129	115	111	85
Wiederaufnahmen	312	285	285	223
Austritte	4.595	4.453	7.980	7.911

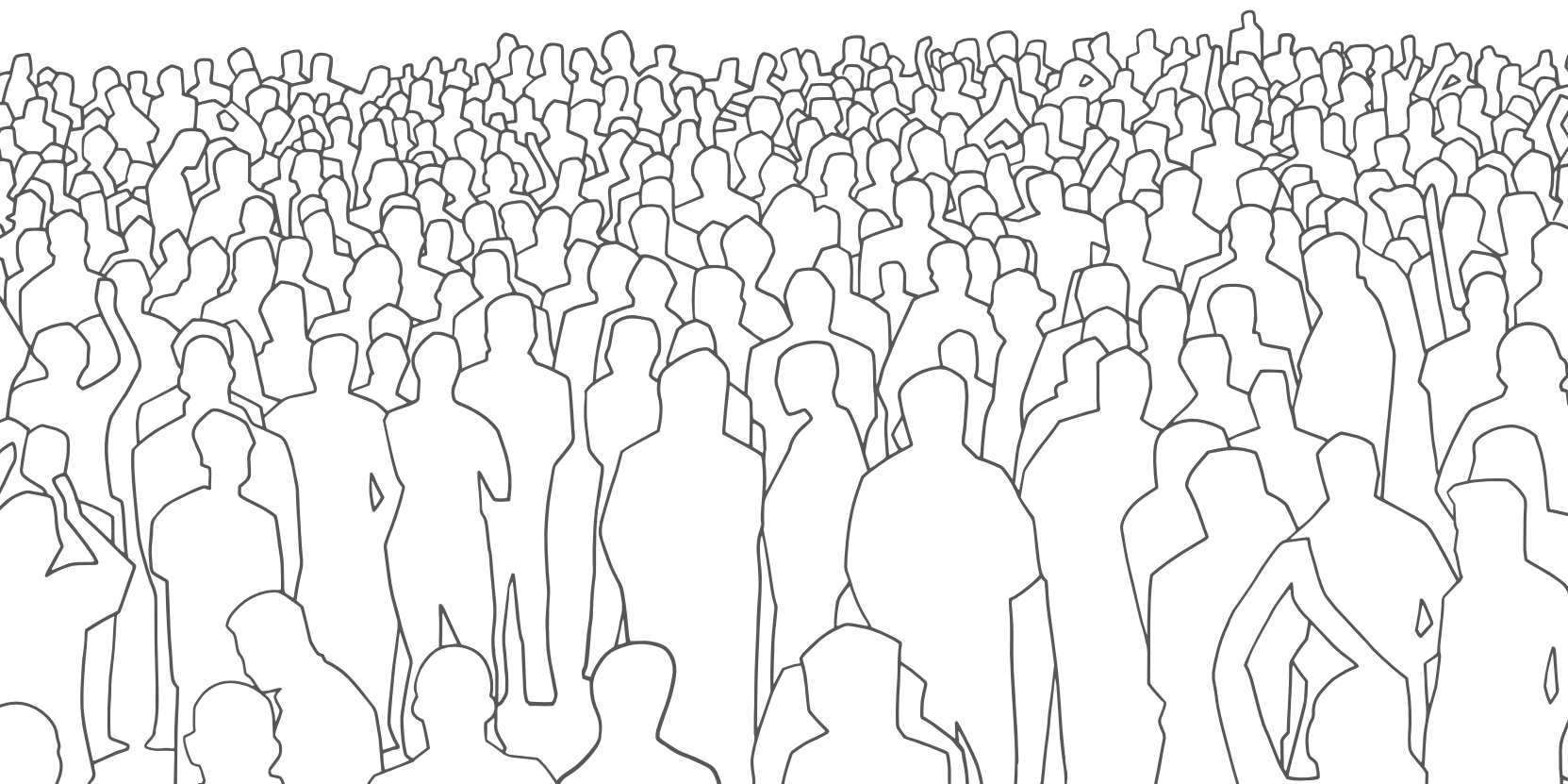
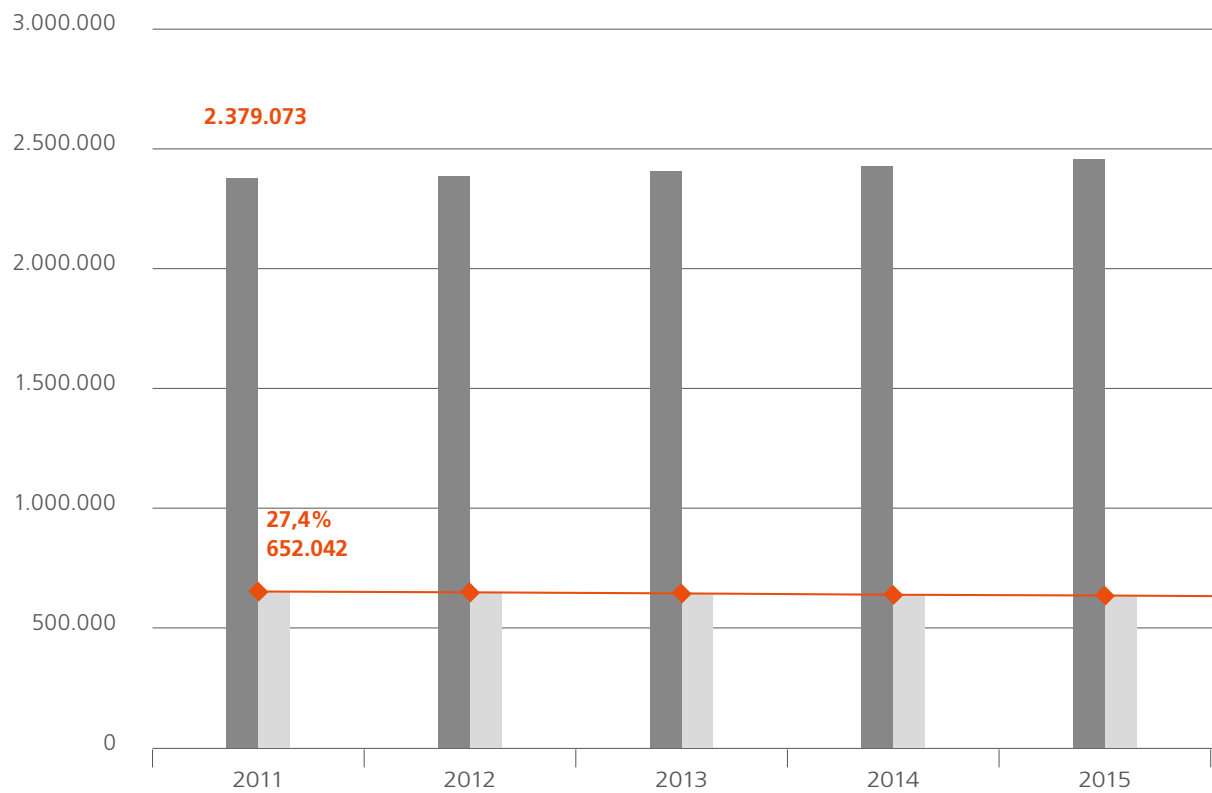


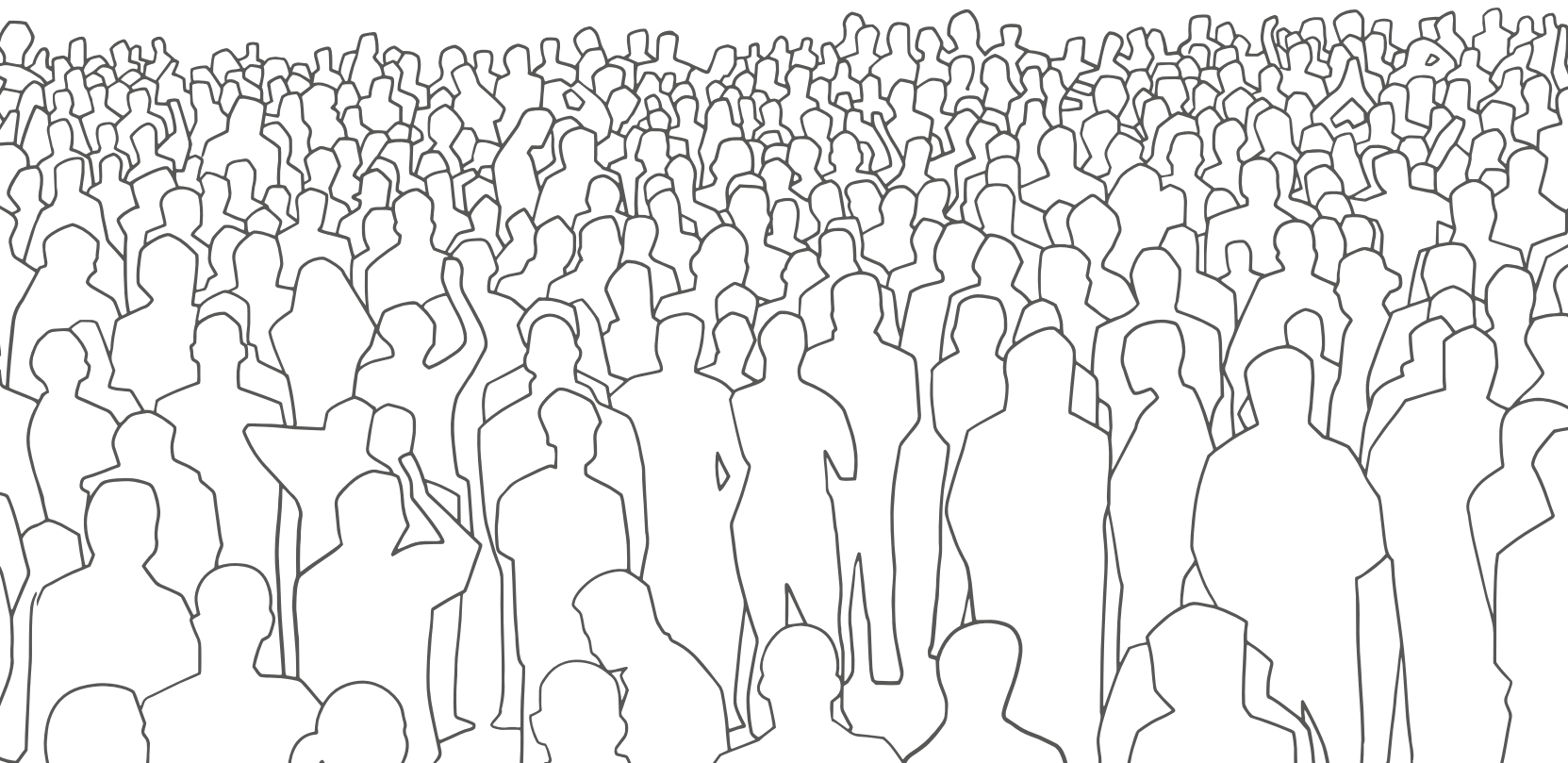
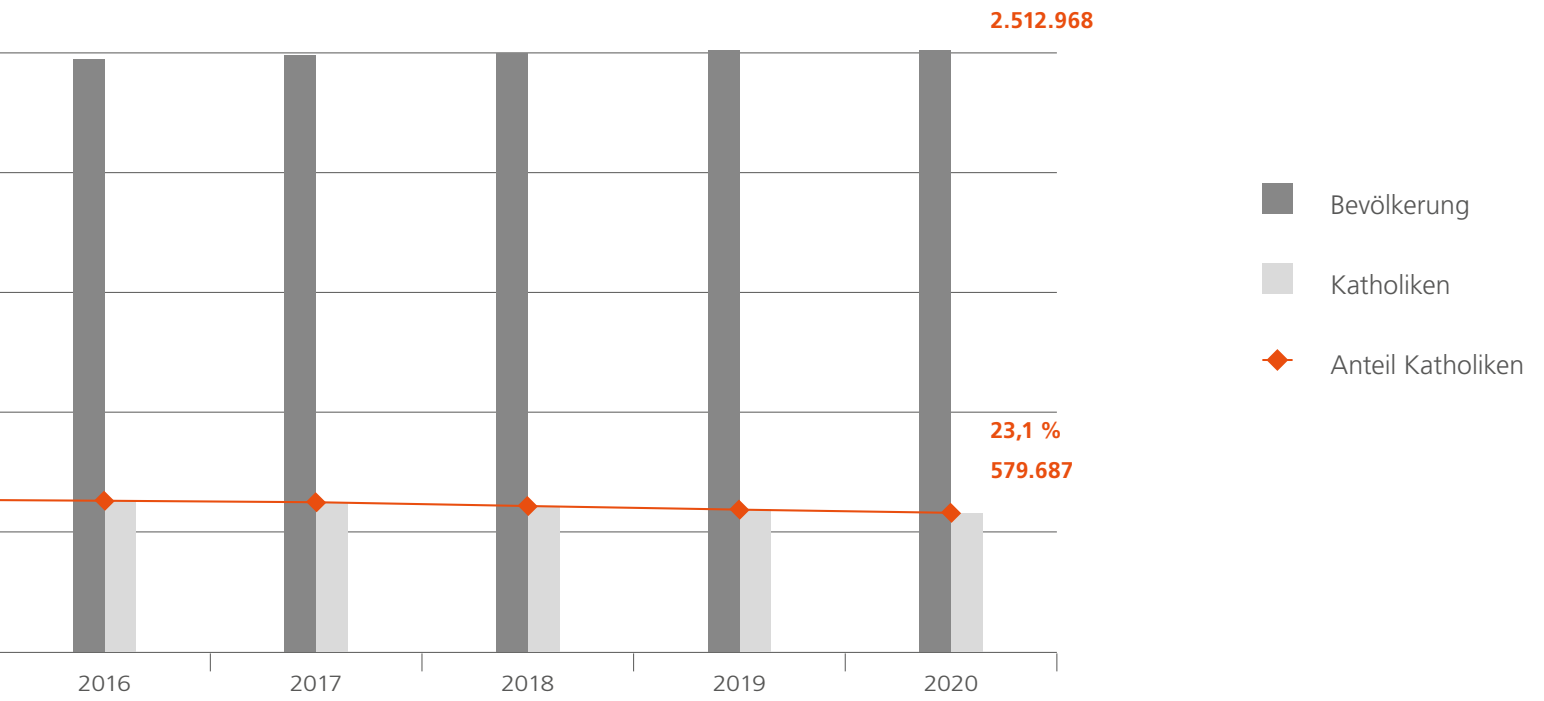
2015	2016	2017	2018	2019	2020
2.456.511	2.472.798	2.491.197	2.499.457	2.512.968	2.512.968*
635.326	630.172	623.956	608.080	593.031	579.687
25,9%	25,5%	25,0%	24,3%	23,6%	23,1%
102.007	102.818	102.399	100.801	98.159	96.252
16,1%	16,3%	16,4%	16,6%	16,6%	16,6%
63.618	61.317	58.230	54.068	49.997	33.554
10,0%	9,7%	9,3%	8,9%	8,4%	5,8%
3.943	4.032	3.989	3.809	3.545	2.078
4.679	4.599	4.680	4.506	4.465	3.441
3.915	3.743	3.334	3.269	3.180	2.316
1.098	1.057	987	986	904	237
6.693	6.334	6.407	6.272	6.173	5.902
91	91	80	78	68	47
255	251	281	253	225	208
6.172	5.387	6.343	7.791	9.439	8.192

* Bevölkerungszahl kommt aus dem Jahr 2019



BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG IM BISTUM LIMBURG UND KATHOLIKENZAHL 2011 – 2020





HINWEISE

- Aufgrund kaufmännischer Rundungen können sich in Tabellen und Darstellungen Abweichungen in Höhe von maximal +/- einer Einheit (€, Prozent) ergeben.
- Alle verwendeten Zahlen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf das Rechnungsjahr 2020.

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau
Über der Lahn 5
65549 Limburg

Redaktion

Dr. Alexander Schmitt
Stephan Schnelle
Carsten Mang
Verena Motz

Gestaltung

Melanie Falk

Druck und Bindung

Seltersdruck, 65618 Selters

Kontakt

Bischöfliches Ordinariat
Dezernat Finanzen, Verwaltung und Bau
Über der Lahn 5
65549 Limburg

Telefon: 06431 295-187

Fax: 06431 295-305

E-Mail: finanzen@bistumlimburg.de

www.finanzen.bistumlimburg.de

